



C/2025/2424

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11893 — RETHMANN / TRANSDEV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2424)

1. Am 9. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Rethmann SE & Co. KG („Rethmann-Gruppe“, Deutschland),
- Transdev Group („Transdev“, Frankreich), kontrolliert von der Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich).

Die Rethmann-Gruppe wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Transdev erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Rethmann-Gruppe ist weltweit in den Bereichen i) Wasserwirtschaft, Recycling und Industriedienstleistungen, ii) Herstellung hochwertiger Produkte für die menschliche und tierische Ernährung, Landwirtschaft, Arzneimittel und industrielle Anwendungen sowie iii) internationale Warentransportlösungen tätig,
- Transdev ist in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten i) im Betrieb und in der Entwicklung von Dienstleistungen und Systemen des öffentlichen Nahverkehrs (einschließlich Reisebusse, Linienbusse, Straßenbahnen, Züge und U-Bahnen) sowie ii) im Betrieb von Fährschiffen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11893 — RETHMANN / TRANSDEV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2426

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11926 — HIGHLANDS / NPM / NTS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2426)

1. Am 4. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Highlands Beheer B.V. („Highlands“, Niederlande), letztlich kontrolliert von STAK Highlands Beheer,
- NPM Capital N.V. („NPM“, Niederlande), letztlich kontrolliert von SHV Holdings N.V. (Niederlande),
- NTS Group B.V. („NTS“, Niederlande), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Highlands.

Highlands und NPM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NTS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Highlands ist eine Holdinggesellschaft und hält Mehrheitsbeteiligungen an NTS, Additive Industries, ATD Machinery und Wolverhoek,
- NPM ist eine unabhängige Anlagegesellschaft mit Investitionen in einer Vielzahl von Sektoren, darunter Lebensmittel, Gesundheitswesen und Industriedienstleistungen.

3. Das Unternehmen NTS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NTS entwickelt, fertigt, montiert und testet (opto-)mechatronische Systeme und mechanische Module für Originalgerätehersteller im High-Tech-Bereich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11926 — HIGHLANDS / NPM / NTS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2427

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11931 — LONE STAR / RADICI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2427)

1. Am 9. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission ⁽¹⁾ eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lone Star Fund XII, L.P. („Lone Star“, USA),
- Radici Partecipazioni S.p.A. („Radici“, Italien), kontrolliert von Radicifin S.p.A. (Italien).

Lone Star wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Radici übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star ist eine Private-Equity-Gesellschaft und berät Fonds, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte investieren,
- Radici ist ein italienisches Unternehmen, das weltweit in den Bereichen Spezialchemikalien und Polymere sowie in Italien über seine Tochtergesellschaft GeoEnergie S.p.A. in den Bereichen Strom, Erdgas und thermische Energie tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11931 — LONE STAR / RADICI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2425

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11948 — MOVENDO CAPITAL / DRAYCOTT / SSCP AROME BIDCO)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2425)

1. Am 8. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Movendo Capital, B.V. („Movendo“, Niederlande), kontrolliert von der SFMS-Gruppe (Niederlande),
- Draycott FCR („Draycott“, Portugal), kontrolliert von Draycott – SCR, S.A (Portugal),
- SSCP Arôme BidCo („Arôme“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Stirling Square Capital Partners (Advisers) LLP (Vereinigtes Königreich).

Movendo und Draycott werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Arôme (das Gemeinschaftsunternehmen, „JV“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Movendo ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die einen Teil der Direktinvestitionen der SFMS-Gruppe, hauptsächlich in den Bereichen Wertschöpfungskette innovativer Lebensmittel und Markenartikel sowie in Körperpflege- und Lifestyleprodukte, verwaltet.
- Draycott ist eine portugiesische Investment- und Verwaltungsgesellschaft, die hauptsächlich in den Bereichen Buyouts, Immobilien und Risikokapital tätig ist.

3. Arôme ist über seine Tochtergesellschaft Verescence Group in der Herstellung von Glasverpackungen und Glasisolatoren für die Luxusschönheitsindustrie tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11948 — MOVENDO CAPITAL / DRAYCOTT / SSCP AROME BIDCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2423

22.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11953 — PSPIB / CBRE / AGIV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2423)

1. Am 10. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- CBRE Investment Management Indirect Limited („CBRE“, USA),
- Aliro Group Industrial Vehicle („AGIV“, Australien), derzeit kontrolliert von CBRE.

PSPIB und CBRE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AGIV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSPIB verwaltet ein weltweites diversifiziertes Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen umfasst.
- CBRE ist eine gewerbliche Immobiliendienstleistungs- und Investmentgesellschaft, die weltweit Beratungsdienste, globale Arbeitsplatzlösungen, Immobilieninvestitionen und Unternehmensdienstleistungen anbietet.

3. AGIV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: AGIV ist ein großvolumiger Immobilienfonds, der speziell für die Beteiligung an australischen Grundstücksvermögen in den Märkten für Baulücken und für Logistik in Australien eingerichtet wurde.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11953 — PSPIB / CBRE / AGIV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2445

22.4.2025

**Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen**

(C/2025/2445)

Bashar AL-ASSAD (Nr. 1), Maher AL-ASSAD (Nr. 2), Ali MAMLUK (Nr. 3), Atif NAJIB (Nr. 4), Muhammad Dib ZAYTUN (Nr. 6), Amjad ABBAS (Nr. 7), Abd al-Fatah QUDSIYAH (Nr. 9), Jamil HASSAN (Nr. 10), Mohammad Mouti' MOUAYYAD (Nr. 11), Ghazwan Rifaat Kheir BEK (Nr. 12), Munzir Jamil AL-ASSAD (Nr. 13), Brigadegeneral Mohammed BILAL (Nr. 14), Kamal CHEIKHA (Nr. 15), Faruq AL SHAR' (Nr. 16), Hassan NOURI (Nr. 17), Mohammed HAMCHO (Nr. 18), Bassam AL HASSAN (Nr. 20), Riyad CHALICHE (Nr. 24), Brigadebefehlshaber Mohammad Ali JAFARI (Nr. 25), Hossein TAEH (Nr. 27), Ra'if AL-QUWATLY (Nr. 29), Mohammad al-MUFLEH (Nr. 30), Generalmajor Tawfiq YOUNES (Nr. 31), Ayman JABIR (Nr. 33), Hayel AL-ASSAD (Nr. 34), Ali AL-SALIM (Nr. 35), Generalmajor Rafiq SHAHADAH (Nr. 37), Brigadegeneral Nawful AL-HUSAYN (Nr. 42), Brigadegeneral Husam SUKKAR (Nr. 43), Brigadegeneral Muhammed ZAMRINI (Nr. 44), Munir ADANOV (Nr. 45), Brigadegeneral Ghassan KHALIL (Nr. 46), Mohammed JABIR (Nr. 47), Adib MAYALEH (Nr. 53), Generalmajor Jumah AL-AHMAD (Nr. 54), Oberst Lu'ai AL-ALI (Nr. 55), Ali Abdullah AYYUB (Nr. 56), Fahd Jasim AL-FURAYJ (Nr. 57), Generalmajor Aous „Ali“ ASLAN (Nr. 58), General Ghassan BELAL (Nr. 59), Abdullah BERRI (Nr. 60), George CHAOUI (Nr. 61), Zuhair HAMAD (Nr. 62), Amar ISMAEL (Nr. 63), Mujahed ISMAIL (Nr. 64), Generalmajor Nazih (Nr. 65), Generalmajor Kifah MOULHEM (Nr. 66), Generalmajor Wajih MAHMUD (Nr. 67), Generalleutnant Talal Mustafa TLASS (Nr. 69), Generalmajor Fu'ad TAWIL (Nr. 70), Asma AL-ASSAD (Nr. 72), Manal AL-ASSAD (Nr. 73), Mohammad Walid GHAZAL (Nr. 74), Generalmajor Ibrahim AL-HASSAN (Nr. 76), Brigadier Khalil ZGHAYBIH (Nr. 77), Ali BARAKAT (Nr. 78), Generalmajor Talal MAKHLUF (Nr. 79), Generalmajor Nazih HASSUN (Nr. 80), Hauptmann Maan JDIID (Nr. 81), Mohammad AL-SHAAR (Nr. 82), Khalid AL-TAWHEEL (Nr. 83), Ghiath FAYAD (Nr. 84), Brigadegeneral Jawdat Ibrahim SAFI (Nr. 85), Generalmajor Muhammad Ali DURGHAM (Nr. 86), Generalmajor Ramadan Mahmoud RAMADAN (Nr. 87), Generalmajor Naim Jasem SULEIMAN (Nr. 89), Brigadegeneral Jihad Mohamed SULTAN (Nr. 90), Generalmajor Fo'ad HAMOUDEH (Nr. 91), Generalmajor Bader AQEL (Nr. 92), Brigadegeneral Ghassan AFIF (Nr. 93), Brigadegeneral Mohamed MAARUF (Nr. 94), Brigadegeneral Yousef ISMAIL (Nr. 95), Brigadegeneral Jamal YUNES (Nr. 96), Brigadegeneral Ali DAWWA (Nr. 98), Generalmajor Mohamed KHADDOR (Nr. 99), Wafiq NASSER (Nr. 101), Ahmed DIBE (Nr. 102), Makhmoud AL-KHATTIB (Nr. 103), Mohamed Heikmat IBRAHIM (Nr. 104), Nasser AL-ALI (Nr. 105), Dr. Wael Nader AL-HALQI (Nr. 106), Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR (Nr. 107), Mohammad AL-JLEILATI (Nr. 108), Imad Deeb KHAMIS (Nr. 109), Omar Ibrahim GHALAWANJI (Nr. 110), Joseph SUWAID (Nr. 111), Hussein Mahmoud FARZAT (Nr. 112), Mansour Fadlallah AZZAM (Nr. 113), Emad Abdul-Ghani SABOUNI (Nr. 114), Tayseer Qala AWWAD (Nr. 116), Adnan Hassan MAHMOUD (Nr. 117), Khalaf Souleymane ABDALLAH (Nr. 118), Sufian ALLAW (Nr. 119), Dr. Adnan SLAKHO (Nr. 120), Dr. Saleh AL-RASHED (Nr. 121), Ghiath JERAATLI (Nr. 123), Yousef Suleiman AL-AHMAD (Nr. 124), Hassan AL-SARI (Nr. 125), Bouthaina SHAABAN (Nr. 126), Brigadegeneral Sha'afiq MASA (Nr. 127), Brigadegeneral Burhan QADOOR (Nr. 128), Brigadegeneral Salah HAMAD (Nr. 129), Brigadegeneral Muhammad KHALLOUF (Nr. 130), Generalmajor Riad AL-AHMED (Nr. 131), Brigadegeneral Abdul-Salam Fajr MAHMOUD (Nr. 132), Brigadegeneral Jawdat AL-AHMED (Nr. 133), Oberst Qusay Ibrahim MIHOUB (Nr. 134), Brigadegeneral Suhail AL-ABDULLAH (Nr. 135), Brigadegeneral Khudr KHUDR (Nr. 136), Brigadegeneral Ibrahim MA'ALA (Nr. 137), Brigadegeneral Firas AL-HAMED (Nr. 138), Generalmajor Hussam LUQA (Nr. 139), Brigadegeneral Taha TAHA (Nr. 140), Bassel BILAL (Nr. 141), Ahmad KAFAN (Nr. 142), Bassam AL-MISRI (Nr. 143), Generalmajor Ahmed AL-JARROUCHEH (Nr. 144), General Ghassan Jaoudat ISMAIL (Nr. 146), Generalmajor Amer AL-ACHI (Nr. 147), General Mohammed Ali NASR (Nr. 148), General Issam HALLAQ (Nr. 149), Ezzedine ISMAEL (Nr. 150), Samir JOUMAA (Nr. 151), Dr. Qadri JAMIL (Nr. 152), Dr. Mohammad AL SAYED (Nr. 155), Hala Mohammad AL NASSER (Nr. 156), Bassam HANNA (Nr. 157), Subhi Ahmad AL ABDALLAH (Nr. 158), Dr. Mohammad Yahya MOALLA (Nr. 159), Dr. Hazwan AL WEZ (Nr. 160), Dr. Mahmoud Ibraheem SA'IID (Nr. 162), Dr. Safwan AL ASSAF (Nr. 163), Yasser AL SIBA'I (Nr. 164), Sa'iid MA'THI Hneidi (Nr. 165), Dr. Lubana MUSHAWEH (Nr. 166), Dr. Jassem Mohammad ZAKARIA (Nr. 167), Dr. Adnan Abdo AL SIKHNY (Nr. 169), Najm Hamad AL AHMAD (Nr. 170), Dr. Abdul-Salam AL NAYEF (Nr. 171), Ali HADAR (Nr. 172), Dr. Nazeera Farah SARKEES (Nr. 173), Najm-eddin KHREIT (Nr. 175), Abdullah Khaleel HUSSEIN (Nr. 176), Jamal Sha'ban SHAHEEN (Nr. 177), Nizar Wahbeh YAZAJI (Nr. 178), Suleiman AL ABBAS (Nr. 181), Kamal Eddin TU'MA (Nr. 182), Kinda AL-SHAMMAT (Nr. 183), Hassan HIJAZI (Nr. 184), Ismael ISMAEL (Nr. 185), Dr. Khodr ORFALI (Nr. 186), Samir Izzat Qadi AMIN (Nr. 187), Bishr Riyad YAZIGI (Nr. 188), Dr. Malek ALI (Nr. 189), Hussein ARNOUS (Nr. 190), Dr. Hassib Elias SHAMMAS (Nr. 191), Suhayl HASSAN (Nr. 193), Amr ARMANAZI (Nr. 194), Bayan BITAR (Nr. 199), Brigadegeneral Ghassan ABBAS (Nr. 200), Hassan SAFIYEH (Nr. 202), Emad HAMSHO (Nr. 204), Generalmajor Muhammad MAHALLA (Nr. 206), Adib SALAMEH (Nr. 207), Adnan Aboud HILWEH (Nr. 208), Jawdat Salbi MAWAS (Nr. 209), Tahir Hamid KHALIL (Nr. 210), Hilal HILAL (Nr. 211), Bishr AL-SABBAN (Nr. 213), Ahmad Sheik ABDUL-QADER (Nr. 214), Dr. Ghassan Omar KHALAF (Nr. 215), Khayr al-Din AL-SAYYED (Nr. 216), Atef NADDAF (Nr. 217), Hussein MAKHLUF (Nr. 218), Ali AL-ZAFIR (Nr. 219), Ali GHANEM (Nr. 220), Mohammed Ramez TOURJMAN (Nr. 221), Mohammed AL-AHMED (Nr. 222), Ali HAMOUD (Nr. 223), Mohammed Zuhair (alias Zahir) KHARBOUTLI (Nr. 224), Maamoun HAMDAN (Nr. 225), Nabil AL-HASAN (Nr. 226), Abdullah AL-GHARBI (Nr. 228), Abdullah ABDULLAH (Nr. 229), Salwa ABDULLAH (Nr. 230), Rafe'a Abu SA'AD (Nr. 231), Wafiqa HOSNI (Nr. 232), Rima AL-QADIRI (Nr. 233), Duraid DURGHAM (Nr. 234), Ahmad BALLUL (Nr. 235), Saji' DARWISH (Nr. 236), Mohammed IBRAHIM (Nr. 237), Badi' MU'ALLA (Nr. 238), Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR (Nr. 239), Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL (Nr. 240), Salam Mohammad AL-SAFFAF (Nr. 241),

Samir DABUL (Nr. 242), Ali WANUS (Nr. 243), Yasin Ahmad DAHI (Nr. 244), Muhammad Yousef HASOURI (Nr. 245), Malik HASAN (Nr. 246), Jayyiz Rayyan AL-MUSA (Nr. 247), Mayzar 'Abdu SAWAN (Nr. 248), Mohammad Safwan KATAN (Nr. 250), Mohammad Ziad GHRIWATI (Nr. 251), Mohammad Darar KHALUDI (Nr. 252), Khaled SAWAN (Nr. 253), Raymond RIZQ (Nr. 254), Fawwaz EL-ATOU (Nr. 255), Fayez ASI (Nr. 256), Hala SIRHAN (Nr. 257), Mohamed Mazen Ali YOUSEF (Nr. 258), Imad Abdullah SARA (Nr. 259), Yusuf AJEED (Nr. 260), Maher SULAIMAN (Nr. 261), Zuhair FADHLUN (Nr. 263), Mohamad Amer MARDINI (Nr. 265), Mohamad Ghazi JALALI (Nr. 266), Issam KHALIL (Nr. 267), Ghassan Ahmed GHANNAM (Nr. 268), Abdelhamid Khamis ABDULLAH (Nr. 269), Khaled AL-ZUBAIDI (Nr. 271), Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN (Nr. 275), Mohammad Rami Radwan MARTINI (Nr. 276), Imad Muwaffaq AL-AZAB (Nr. 277), Suhail Mohammad ABDULLATIF (Nr. 279), Iyad Mohammad AL-KHATIB (Nr. 280), Anas TALAS (Nr. 282), Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (Nr. 283), Hussam AL QATARJI (Nr. 287), Yasser Aziz ABBAS (Nr. 288), Waseem AL-KATTAN (Nr. 290), Saqr RUSTOM (Nr. 292), Khodr Ali TAHER (Nr. 294), Adel Anwar AL-OLABI (Nr. 295), Talal AL-BARAZI (Nr. 296), Loubana MOUCHAWEH (Nr. 297), Ahmad SAYYED (Nr. 299), Tammam RA'AD (Nr. 300), Kinan YAGHI (Nr. 301), Zuhair KHAZIM (Nr. 302), Bassam TOUMA (Nr. 303), Hassan GHABACHE (Nr. 304), Ziyad SABBAGH (Nr. 305), Mohammad Hassan QATANA (Nr. 306), Ghassan ZAMEL (Nr. 307), Mohamad Fayez BARCHA (Nr. 308), Malloul HUSSEIN (Nr. 309), Mohammad Samir HADDAD (Nr. 310), Faisal MEKDDAD (Nr. 311), Boutros AL-HALLAQ (Nr. 313), Mohammad SEIFEDDINE (Nr. 314), Diala BARAKAT (Nr. 315), Andrey Nikolaevich TROSHEV (Nr. 316), Andrey Mikhailovich BOGATOV (Nr. 317), Saleh AL-ABDULLAH (Nr. 323), Ahmed KHALIL KHALIL (Nr. 324), Nasser Deeb DEEB (Nr. 325), Wasim Badia AL-ASSAD (Nr. 327), Mohammad SHALISH (Nr. 330), Waseem Omar AL-MASALMA (Nr. 331), Amer Tayseer KHITI (Nr. 332), Abdellatif HAMID (Nr. 333), Nough ZAITER (Nr. 334), Taher AL-KAYALI (Nr. 335), Imad Abu ZUREIQ (Nr. 336), Hassan Muhammad DAQQOU (Nr. 338), Jihad BARAKAT (Nr. 339), Raji FALHOUT (Nr. 340), Muhammad ABDO ASSAAD (Nr. 341), Ali Najib IBRAHIM (Nr. 343), Jamal ISMAIL (Nr. 344), Jamal AL-KHATIB (Nr. 345), Osama AL-MALIKI (Nr. 346), Fadi SAQR (Nr. 347), Ahmad Ali TAHER (Nr. 348), Amjad YOUSSEF (Nr. 349), Osama RAMADAN (Nr. 350), Ali Mhanna SULEIMAN (Nr. 351), Fereydoun Mohammadi SAGHAEI (Nr. 352), Mahmoud al-Dj (Nr. 353), Yasser Hussein Ibrahim (Nr. 354), Fahad Darwish (Nr. 356), Mohannad al-Dabbagh (Nr. 357), Louai Emad El-Din al-MUNAJJID (Nr. 359), Firas Hassan QADDOUR (Nr. 360), Ahmed Mohammad BUSTAJI (Nr. 361), Hamcho International (Nr. 3), Military Housing Establishment (Nr. 4), dem Direktorat Politische Sicherheit (Nr. 5), dem Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Nr. 6), dem Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Nr. 7), dem Nachrichtendienst der Luftwaffe (Nr. 8), der Quds-Einheit des Korps der Islamischen Revolutionsgarden (Nr. 9), Mada Transport (Nr. 10), Cham Investment Group (Nr. 11), Real Estate Bank (Nr. 12), Addounia TV (Nr. 13), Ramak Constructions Co. (Nr. 16), Cham Press TV (Nr. 19), Al Watan (Nr. 20), Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (Nr. 21), Syria Trading Oil Company (Sytrol) (Nr. 27), General Petroleum Corporation (GPC) (Nr. 28), Deir ez-Zur Petroleum Company (Nr. 35), Ebla Petroleum Company (Nr. 36), Dijla Petroleum Company (Nr. 37), Mahrukut Company (Nr. 40), General Organisation of Tobacco (Nr. 41), dem Verteidigungsministerium (Nr. 42), dem Innenministerium (Nr. 43), dem Syrischen Büro für Nationale Sicherheit (Nr. 44), General Organisation of Radio and TV (Nr. 46), Cotton Marketing Organisation (Nr. 49), Megatrade (Nr. 52), Expert Partners (Nr. 53), The Baniyas Refinery Company (Nr. 56), The Homs Refinery Company (Nr. 57), Army Supply Bureau (Nr. 58), Industrial Establishment of Defence (Nr. 59), Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST) (Nr. 60), National Standards & Calibration Laboratory (NSCL) (Nr. 61), El Jazireh (Nr. 62), Organisation for Technological Industries (OTI) (Nr. 65), Hamsho Trading (Nr. 67), Rawafed Damascus Private Joint Stock Company (Nr. 72), Mirza (Nr. 75), Al Qatarji Company (Nr. 77), Damascus Cham Holding Company (Nr. 78), Velada LLC (Nr. 79), Mercury LLC (Nr. 80), Evro Polis LLC (Nr. 81), Sanad Protection and Security Services (Nr. 82), der vierten Panzerdivision der syrischen Armee (Nr. 83), Neptunus LLC/Neptune LLC company (Nr. 84), Areen foundation (Nr. 85), Stroytransgaz (Nr. 86), Gecopham, the General Company for Phosphate and Mines (Nr. 87), Al-Jabal Security and Protection LLC (Nr. 88), Castle for Security and Protection LLC (Nr. 89), Aman for Protection and Security LLC (Nr. 90), Al-Dj Group (Nr. 91), Freebird Travel Agency (Nr. 93), Iloma Investment Private JSC (Nr. 94), Commercial Bank of Syria (Nr. 1), der Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria) (Nr. 1) – Personen und Organisationen, die in den Anhängen I, II und III des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates⁽¹⁾ und in den Anhängen II und IIa der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit geänderten Begründungen und Informationen aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **29. April 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die Informationen bezüglich ihrer Aufnahme in die Liste zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu



C/2025/2205

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Cambra Abaurrea/SRB

(Rechtssache T-553/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/2205)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Agustín Cambra Abaurrea (Marcilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Mayayo Martínez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Herr Agustín Cambra Abaurrea trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 402 vom 27.11.2017.



C/2025/2206

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – González Calvet und González Calvet/SRB

(Rechtssache T-554/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/2206)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ramón González Calvet (Barcelona, Spanien), Joan González Calvet (Barcelona) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Molina Bosch)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA sowie, hilfsweise, Schadensersatz für den Verlust ihrer Aktien.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Herr Ramón González Calvet und Herr Joan González Calvet tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 382 du 13.11.2017.



C/2025/2207

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – TW u. a./SRB

(Rechtssache T-555/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/2207)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: TW, TY, UA (vertreten durch Rechtsanwalt L. Chen Chen)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA sowie, hilfsweise, Schadensersatz für den Verlust ihrer Aktien.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. TW, TY und UA tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 11.12.2017.



C/2025/2208

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Gayalex Proyectos/SRB

(Rechtssache T-563/17) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungspolitik – Auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung)

(C/2025/2208)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Gayalex Proyectos, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Betancor Álamo und F. Cabrera Molina)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Gayalex Proyectos, SL trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 374 vom 6.11.2017.



C/2025/2209

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Inversiones Flandes u. a./SRB

(Rechtssache T-573/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/2209)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Inversiones Flandes, SL (Madrid, Spanien), New Winds Group, SL (Madrid), Sarey Investments, SL (Madrid) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Jiménez Velasco)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Inversiones Flandes, SL, die New Winds Group, SL und die Sarey Investments, SL tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 374 vom 6.11.2017.



C/2025/2210

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – La Guirigaña u. a./EZB und SRB

(Rechtssache T-613/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit – Teilweise offensichtlich jeder
rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(C/2025/2210)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: La Guirigaña, SL (Madrid, Spanien) und sieben weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Díaz-Patón Porras)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch R. Ugena Torrejón und A. Lefterov als Bevollmächtigte), Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA (im Folgenden: Banco Popular) sowie zum anderen nach den Art. 268 und 340 AEUV Schadensersatz von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Verluste, die dem Wert der von ihnen gehaltenen Aktien und Anleihen von Banco Popular entsprechen.

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA sowie von Herrn Diego Martinez Pastor, Frau Maria Emilia Antón-Pacheco Maqueda, Herrn Pablo Sanchez Romero und Frau Ana Isabel Calvo Monje auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die La Guirigaña, SL und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission sowie Herr Martinez Pastor, Frau Antón-Pacheco Maqueda, Herr Sanchez Romero und Frau Calvo Monje tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 424 vom 11.12.2017.



C/2025/2211

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – González Buñuel u. a./SRB

(Rechtssache T-642/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/2211)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Antonio González Buñuel (Barcelona, Spanien) und zwölf weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte J. De Castro Martín, M. Azpitarte Sánchez und J. Ruiz de Villa Jubany)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA sowie zum anderen nach Art. 340 AEUV Ersatz für die Schäden, die ihnen infolge des Erlasses dieses Beschlusses entstanden seien.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Herr Antonio González Buñuel und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 402 vom 27.11.2017.



C/2025/2212

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Relea Álvarez u. a./SRB

(Rechtssache T-653/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/2212)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: María Jesus Relea Álvarez (Madrid, Spanien) und 20 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte M. Gómez de Liaño Botella, V. Hernández-Tavera Martín, M. Gómez de Liaño Botella und F. Azpeitia Gamazo sowie Rechtsanwältin L. López Álvarez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA sowie zum anderen nach Art. 340 AEUV Ersatz für den Wertverlust ihrer Eigenkapitalinstrumente.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Frau María Jesús Relea Álvarez und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.



C/2025/2213

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Hernando Avendaño u. a./SRB

(Rechtssache T-669/17) ⁽¹⁾

***(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(C/2025/2213)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: María Hernando Avendaño (Madrid, Spanien), Ignacio Ruiz-Rivas Hernando (Madrid), Juan Ruiz-Rivas Cuesta (Madrid), Lucía Ruiz-Rivas Cuesta (Madrid) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Gabeiras Vázquez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA sowie zum anderen nach Art. 340 AEUV Schadensersatz für den Wertverlust ihrer Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumente infolge des Erlasses dieses Beschlusses.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Frau María Hernando Avendaño, Herr Ignacio Ruiz Rivas Hernando, Herr Juan Ruiz Rivas Cuesta und Frau Lucía Ruiz-Rivas Cuesta tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 5.2.2018.



C/2025/2214

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – García Gómez u. a./SRB

(Rechtssache T-693/17) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für
Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/2214)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Abel García Gómez (Torrevieja, Spanien) und 2197 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte F. Cremades García und S. Rodríguez Bajón sowie Rechtsanwältin M. Ruiz Núñez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA (im Folgenden: Banco Popular) und des Beschlusses SRB/EES/2020/52 des SRB vom 17. März 2020, mit dem entschieden wird, ob den Anteilseignern und Gläubigern, die von den Abwicklungsmaßnahmen betreffend Banco Popular betroffen sind, Entschädigung gewährt werden muss, sowie zum anderen nach den Art. 268 und 340 AEUV Ersatz der Schäden, die ihnen infolge des Erlasses des Beschlusses SRB/EES/2017/08 entstanden seien.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Herr Abel García Gómez und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien, das Parlament, der Rat und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.



C/2025/2215

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2025 – Asociación de Usuarios de Bancos, Cajas y Seguros de España/SRB

(Rechtssache T-735/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Abwicklungskonzept für Banco Popular Español – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/2215)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de Usuarios de Bancos, Cajas y Seguros de España (Adicae Consumidores Críticos y Responsables) (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Llanos Acuña und A. Olivé Gorgues)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez, A. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigserklärung des Beschlusses SRB/EES/2017/08 der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Juni 2017 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien, der Europäischen Kommission, der Banco Santander, SA und der Banco Popular Español, SA auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Asociación de Usuarios de Bancos, Cajas y Seguros de España (Adicae Consumidores Críticos y Responsables) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
4. Das Königreich Spanien und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
5. Banco Santander trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Banco Popular Español im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 5.2.2018.



C/2025/2190

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Erfurt – Deutschland) – A. G. E./B AG**

(Rechtssache C-276/20 ⁽¹⁾, B [Entschädigung der Käufer von Fahrzeugen mit Abschalteinrichtungen])

(C/2025/2190)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 19.10.2020.



C/2025/2197

22.4.2025

Urteil des Gerichts vom 5. März 2025 – Ponomarenko/Rat

(Rechtssache T-259/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder die Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Begriff „materielle oder finanzielle Unterstützung russischer Entscheidungsträger“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Beschlusses 2014/145/GASP – Begriff „Verbindung“ – Art. 2 Abs. 1 a. E. des Beschlusses 2014/145 – Recht auf ein faires Verfahren – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung)

(C/2025/2197)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alexander Ponomarenko (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Komuczky)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung

- erstens des Beschlusses (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 59, S. 1) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 58, S.1);
- zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S.1);
- drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1);
- viertens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3);

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.

- fünftens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit mit allen diesen Rechtsakten der Name des Klägers in die Listen, die sich in den Anhängen dieser Rechtsakte befinden, aufgenommen und auf diesen Listen belassen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Herr Alexander Ponomarenko trägt die Kosten.
-



Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Melnichenko/Rat

(Rechtssache T-498/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung auf der Liste – Begriff „Verbindung“ – Art. 2 Abs. 1 in fine des Beschlusses 2014/145/GASP – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Grundrechte – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/2198)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aleksandra Melnichenko (St. Moritz, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Miron, Rechtsanwalt D. Müller, Rechtsanwältin H. Bajer Pellet, Rechtsanwalt R. Pieri, Rechtsanwältin A. Beauchemin und C. Zatschler, SC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und J. Rurarz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin S. Remy)

Streithelfer der Klägerin vor Gericht: EuroChem Group AG (Zug, Schweiz), Siberian Coal Energy Company AO (SUEK) (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte N. Montag, L. Engelen und S. Bonifassi)

Streithelfer des Beklagten vor Gericht: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung folgender Rechtsakte, soweit damit ihr Name in die Listen im Anhang der Rechtsakte aufgenommen wurde bzw. darin belassen wird:

- erstens: Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 92) und Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 153, S. 15);
- zweitens: Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1);
- drittens: Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) und Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1) sowie Beschluss (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 67) und Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. C368 vom 26.9.2022.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Frau Aleksandra Melnichenko trägt die Kosten.
 3. Die EuroChem Group AG, die Siberian Coal Energy Company AO (SUEK) und das Königreich Belgien tragen ihre eigenen Kosten.
-



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Amt der Tiroler Landesregierung/Datenschutzbehörde**

(Rechtssache C-638/23 ⁽¹⁾, Amt der Tiroler Landesregierung)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nr. 7 – Begriff „Verantwortlicher“ – Unmittelbare
Benennung des Verantwortlichen durch das nationale Recht – Hilfsapparat einer Landesregierung – Keine
Rechtspersönlichkeit – Keine eigene Rechtsfähigkeit – Entscheidung über die Zwecke und Mittel der
Verarbeitung)**

(C/2025/2166)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Amt der Tiroler Landesregierung

Beklagte: Datenschutzbehörde

Beteiligte: Bundesministerin für Justiz

Tenor

Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, in der als Verantwortlicher ein Hilfsapparat der Verwaltung, der keine Rechtspersönlichkeit und keine eigene Rechtsfähigkeit hat, benannt ist, aber nicht konkret angegeben ist, für welche speziellen Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Hilfsapparat verantwortlich ist und worin der Zweck dieser Vorgänge besteht, nicht entgegensteht, sofern zum einen eine solche Stelle gemäß dieser nationalen Regelung die Pflichten zu erfüllen vermag, die ein Verantwortlicher gegenüber den betroffenen Personen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten hat, und zum anderen diese nationale Regelung explizit oder zumindest implizit den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgibt, für die diese Stelle verantwortlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/712.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Ustavno sodišče Republike Slovenije – Slowenien) – AEON NEPREMIČNINE, d.o.o. e.a., STAN
nepremičnine d.o.o., Državni svet Republike Slovenije**

(Rechtssache C-674/23 ⁽¹⁾). AEON NEPREMIČNINE u. a.)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Dienstleistungen im Binnenmarkt –
Richtlinie 2006/123/EG – Art. 15 Abs. 2 und 3 – Festgesetzte Höchstpreise – Erbringer von
Dienstleistungen der Immobilienvermittlung – Nationale Regelung, die für Dienstleistungen der
Vermittlung des Verkaufs oder der Vermietung einer Immobilie durch eine natürliche Person eine
Obergrenze für die Provision vorsieht – Verhältnismäßigkeit – Art. 16 und 38 der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union – Unternehmerische Freiheit – Verbraucherschutz)**

(C/2025/2167)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Ustavno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AEON NEPREMIČNINE, d.o.o. e.a., STAN nepremičnine d.o.o., Državni svet Republike Slovenije

Beteiligter: Državni zbor Republike Slovenije

Tenor

Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist im Licht der Art. 16 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, die hinsichtlich des Kaufs oder der Miete eines Einfamilienhauses, einer Wohnung oder einer Wohneinheit durch eine natürliche Person eine Deckelung der Provision für Dienstleistungen der Immobilienvermittlung vorsieht, und zwar

- beim Kauf bzw. Verkauf einer Immobilie mit einem Vertragswert von mindestens 10 000 Euro auf 4 % des vertraglich vereinbarten Preises und
- bei einer Miete bzw. Vermietung auf 4 % des Produkts aus der Höhe der monatlichen Miete und der Anzahl der Monate, für die die Immobilie vermietet wird, mit einer Obergrenze jedoch in Höhe des Betrags einer Monatsmiete,

nicht entgegensteht, sofern diese Regelung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele erforderlich ist, und es keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen gibt, die zum selben Ergebnis führen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/713.



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Nejvyšší správní soud – Tschechische Republik) – A. N./Ministerstvo vnitra**

(Rechtssache C-753/23 ⁽¹⁾, Krasiliva ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Vorübergehender
Schutz im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen – Richtlinie 2001/55/EG – Art. 8 und 11 –
Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382 – Nacheinander gestellte Anträge auf Erteilung eines
Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes in mehreren Mitgliedstaaten –
Prüfung des späteren Antrags – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)**

(C/2025/2168)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. N.

Beklagter: Ministerstvo vnitra

Tenor

1. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach einer Person, die vorübergehenden Schutz nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und der Einführung eines vorübergehenden Schutzes genießt, die Erteilung eines Aufenthaltstitels verweigert wird, wenn diese Person einen solchen Aufenthaltstitel bereits in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, aber noch nicht erhalten hat.
2. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
dahin auszulegen, dass
eine Person, die vorübergehenden Schutz nach dieser Richtlinie genießt, das Recht hat, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einzulegen, mit der ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne dieses Art. 8 als unzulässig abgelehnt wird.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2013.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2191

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der
Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 30. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Duisburg – Deutschland) – OB (C-251/23), YV (C-308/23)/Mercedes-Benz Group AG**

**(Verbundene Rechtssachen C-251/23 und C-308/23 ⁽¹⁾, Mercedes-Benz Group [Haftung der
Fahrzeughersteller])**

(C/2025/2191)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs hat
die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



C/2025/2192

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der
Corte di appello di Napoli – Italien) – EDS**

(Rechtssache C-595/23 ⁽¹⁾, Cuprea ⁽²⁾)

(C/2025/2192)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/753.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2193

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Ravensburg – Deutschland) – Groß Verwaltungs-GmbH, FO, AT, PV, QZ (C-667/23), YH,
JD, CN, XU, LO (C-668/23)**

(Rechtssachen C-667/23 ⁽¹⁾ und C-668/23 ⁽²⁾, Volkswagen)

(C/2025/2193)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1243.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/1395.



C/2025/2194

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Duisburg – Deutschland) – SP/BMW Bayerische Motorenwerke AG**

(Rechtssache C-750/23 ⁽¹⁾, BMW)

(C/2025/2194)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2914.



C/2025/2176

22.4.2025

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent – Belgien) – Minister
van Financiën/DRINKS 52 BVBA, NZ**

(Rechtssache C-800/23 ⁽¹⁾, DRINKS 52)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Waren, die nach einer
nationalen Regelung verbrauchsteuerpflichtig sind – Alkoholfreie Getränke – Besitz und
vorschriftswidriges Verbringen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von Waren aus anderen
Mitgliedstaaten – Sanktionen – Art. 42 – Art. 6 Abs. 3 EUV – Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union – Verpflichtung zur Zahlung eines Betrags, der dem Wert der fehlenden Waren
entspricht – Zusammentreffen mit einer Geldbuße – Fehlende Möglichkeit der richterlichen Herabsetzung –
Verhältnismäßigkeit – Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)*

(C/2025/2176)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister van Financiën

Beklagte: DRINKS 52 BVBA, NZ

Beteiligter: Openbaar Ministerie

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen Afdeling Gent (Gericht Erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, Belgien) mit Entscheidung vom 15. Dezember 2023 gestellten Fragen (Rechtssache C-800/23) offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/2915.



C/2025/2199

22.4.2025

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Schweppes International/EUIPO – May (MAY TEA)

(Verbundene Rechtssachen T-1066/23 bis T-1069/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarken MAY TEA – Internationale Registrierung der älteren Bildmarken МАЙСКИЙ – Internationale Registrierung der älteren Wortmarke МАЙСКИЙ ЧАЙ – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2025/2199)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Schweppes International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin G. Boret-Pucci)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: May OOO (Fryazino, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Knitter)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. August 2023 (Sachen R 72/2022-1, R 77/2022-1, R 75/2022-1 und R 73/2022-1).

Tenor

1. Die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. August 2023 (Sachen R 72/2022-1, R 77/2022-1, R 75/2022-1 und R 73/2022-1) werden aufgehoben.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die der Schweppes International Ltd im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
4. Die May OOO trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/557 vom 8.1.2024.



C/2025/2200

22.4.2025

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Bowles u. a./EZB

(Rechtssache T-1076/23) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Vergütung – Jährliche Anpassung der Gehälter – Methode der
Berechnung der Anpassung – Berücksichtigung des Wechselkurses Euro/Schweizer Franken –
Beurteilungsfehler)**

(C/2025/2200)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Carlos Bowles (Frankfurt am Main, Deutschland) und die weiteren 39 Kläger, die im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch B. Ehlers, F. Malfrère und D. Camilleri Podestà im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union begehren die Kläger die Aufhebung ihrer Gehalts- bzw. Ruhegehaltsabrechnungen für Januar 2023, soweit damit die Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 22. Dezember 2022 durchgeführt wird, mit der die allgemeine jährliche Anpassung des Grundgehaltes für das Jahr 2023 auf 4,0751 % festgesetzt wurde, und der Entscheidungen vom 30. August 2023, mit denen ihre Beschwerden teilweise zurückgewiesen wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Carlos Bowles und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/749 vom 22.1.2024.



C/2025/2216

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 24. Januar 2025 – Antimo Caputo/EUIPO – Barbato (NuvolaSuper)

(Rechtssache T-1178/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2025/2216)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Antimo Caputo Srl (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Musella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Scardocchia und R. Raponi als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Pasquale Barbato (Villanova De Bellis, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rizzoli)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Aufhebung bzw. Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Oktober 2023 (Sache R 2068/2022-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1548, 26.2.2024.



C/2025/2169

22.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen YR, WV, AN, WY**

(Rechtssache C-16/24 ⁽¹⁾, Sinalov ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Wirksamer Rechtsschutz – Nationale
Vorschriften betreffend die Modalitäten der Zuweisung von Rechtssachen unter den Richtern eines
Gerichts – Zuweisung von Rechtssachen durch den Verwaltungsleiter eines Gerichts – Befugnis des
benannten Richters, die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung zu überprüfen)**

(C/2025/2169)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

YR, WV, AN, WY

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
dahin auszulegen, dass

er in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat ein System der Zuweisung von Rechtssachen innerhalb der Gerichte eingeführt hat, das mit bestimmten Ausnahmen auf dem Grundsatz der Zufallsauswahl des Spruchkörpers beruht und dem Eingreifen des Verwaltungsleiters des jeweiligen Gerichts unterliegt, dem nicht entgegensteht, dass ein Richter, dem eine Rechtssache zugewiesen worden ist, wenn er Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit dieser Zuweisung hegt, daran gehindert ist, selbst über diese Frage zu entscheiden und die Rechtssache gegebenenfalls mit der Begründung an einen anderen Richter desselben Gerichts zu verweisen, dass die Rechtssache diesem hätte zugewiesen werden müssen, da nach diesem System ersterer Richter die betreffende Rechtssache an den Verwaltungsleiter dieses Gerichts zurückverweisen muss, damit dieser die Ordnungsmäßigkeit der ursprünglichen Zuweisung dieser Rechtssache prüft und gegebenenfalls eine Neuzuweisung der Rechtssache vornimmt. Die Ordnungsmäßigkeit der von diesem Verwaltungsleiter vorgenommenen Zuweisung muss nach den Vorschriften des nationalen Rechts Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein können.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2590.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2170

22.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Februar 2025 – OA/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-32/24 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamtenstatut – Versorgungssystem der Europäischen Union – Art. 77 Abs. 3 – Persönlicher Anwendungsbereich – Akkreditierter parlamentarischer Assistent, der seine gesamte berufliche Laufbahn innerhalb des Europäischen Parlaments absolviert hat – Auslegung, die dem Gleichbehandlungsgebot und dem Gebot der Nichtdiskriminierung entspricht – Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(C/2025/2170)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: OA (vertreten durch F. Regaldo, Avocat, und G. Rossi, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch D. Boytha, J. Mão Cheia Carreira und R. Schiano als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. OA trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2726.



C/2025/2171

22.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Obersten Gerichtshofs – Österreich) – Verein für Konsumenteninformation/BAWAG P.S.K. Bank für
Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG**

(Rechtssache C-85/24 ⁽¹⁾, BAWAG)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher –
Richtlinie 2014/17/EU – Art. 13 Abs. 1 Buchst. g – Allgemeine Informationen über Wohnkreditprodukte –
Pflicht zur Bereitstellung eines „repräsentativen Beispiels“ – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 7 –
Bankinstitut, das unterschiedliche Arten von Krediten anbietet – Informationsblatt, das lediglich Beispiele
für Kreditverträge mit variablem Zinssatz enthält)**

(C/2025/2171)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

Tenor

Art. 13 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

ist dahin auszulegen, dass

ein Kreditgeber, der zur Finanzierung des Baus einer Wohnung Kreditverträge, die durch eine Hypothek gesichert sind oder nicht, mit festem Zinssatz, mit variablem Zinssatz oder mit abwechselnd variablen Zinssätzen und Festzinsphasen anbietet, in den allgemeinen Informationen nur ein einziges Beispiel der von ihm angebotenen Kredite anzugeben hat, sofern dieses Beispiel repräsentativ ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2594.



C/2025/2172

22.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2025 – Europäische Kommission/
Hellenische Republik**

(Rechtssache C-128/24) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2014/89/EU – Maritime Raumplanung –
Art. 8 Abs. 1 – Erstellung maritimer Raumordnungspläne – Art. 14 Abs. 1 – Verpflichtung zur
Übermittlung von Kopien der maritimen Raumordnungspläne an die Europäische Kommission und alle
betroffenen Mitgliedstaaten)**

(C/2025/2172)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis und F. Le Bot als Bevollmächtigte)

Beklagte: Hellenische Republik (vertreten durch S. Chala als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für maritime Raumplanung verstoßen, dass sie
 - bis zum 31. März 2021 keinen maritimen Raumordnungsplan erstellt und
 - nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung Kopien dieses Plans an die Europäische Kommission und alle betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2415.



C/2025/2173

22.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București – Rumänien) – Regia Autonomă Aeroportul Internațional „Avram Iancu“ Cluj/Consiliul Concurenței

(Rechtssache C-220/24 ⁽¹⁾, Aeroportul Internațional „Avram Iancu“ Cluj)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Richtlinie 96/67/EG – Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Europäischen Union – Art. 1 – Geltungsbereich – Flughäfen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von weniger als zwei Millionen Fluggästen – Verweigerung des Zugangs zur Flughafeninfrastruktur an einem solchen Flughafen – Art. 6 – Drittabfertigung – Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln – Art. 102 AEUV)

(C/2025/2173)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Regia Autonomă Aeroportul Internațional „Avram Iancu“ Cluj

Beklagter: Consiliul Concurenței

Beteiligte: Romanian Airport Services SA, Sindicatul Independent al Aeroportului Cluj

Tenor

Die Art. 1 und 6 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

sind dahin auszulegen, dass

sie der Anwendung von Art. 102 AEUV in einer Situation, in der einem Bodenabfertigungsdienstleister der Zugang zu der für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Flughafeninfrastruktur eines Flughafens der Union verweigert wurde, der zum Zeitpunkt der Verweigerung weniger als zwei Millionen Fluggäste jährlich verzeichnete, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4075.



C/2025/2174

22.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2025 – Oil company „Lukoil“ PAO/
Transparenzregister, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-223/24 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches
Transparenzregister – Streichung der Klägerin aus dem Transparenzregister – Zustellung der Entscheidung
per E-Mail – Klagefrist – Verspätung der Klage)**

(C/2025/2174)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Oil company „Lukoil“ PAO (vertreten durch Rechtsanwälte B. Lebrun und C. Alter)

Andere Parteien des Verfahrens: Transparenzregister, Europäisches Parlament (vertreten durch U. Rösslein und S. Toliušis als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und L. Bratusca als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und S. Pardo Quintillán als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Oil company „Lukoil“ PAO trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3595.



C/2025/2175

22.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu – Polen) – M. B./Dyrektor Izby Administracji
Skarbowej we Wrocławiu**

(Rechtssache C-277/24 ⁽¹⁾, Adjak ⁽²⁾)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG –
Art. 273 – Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer –
Mehrwertsteuerschuld eines Steuerpflichtigen – Nationale Regelung, die die gesamtschuldnerische
Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Steuerpflichtigen vorsieht – Beteiligung des
ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats am Verfahren zur Feststellung einer Mehrwertsteuerschuld –
Verfahren zur Geltendmachung der gesamtschuldnerischen Haftung – Infragestellung der
Mehrwertsteuerschuld – Verteidigungsrechte – Verhältnismäßigkeit)***

(C/2025/2175)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M. B.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Tenor

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 AEUV, den Verteidigungsrechten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung und einer nationalen Praxis, nach denen ein Dritter, der für die Steuerschuld einer juristischen Person gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden kann, nicht Beteiligter in dem Verfahren sein kann, das gegenüber dieser Person durchgeführt wird, um ihre Steuerschuld festzustellen, nicht entgegensteht, wobei es aber erforderlich ist, dass dieser Dritte in dem möglicherweise ihm gegenüber geführten Verfahren der gesamtschuldnerischen Haftung die von der Steuerverwaltung im Rahmen des erstgenannten Verfahrens getroffenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Würdigungen wirksam in Frage stellen und unter Wahrung der Rechte dieser Person oder anderer Dritter Einsicht in die Akten der Steuerverwaltung erhalten kann.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4446.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2195

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – K. P. V.**

(Rechtssache C-430/24 ⁽¹⁾, Badzhanova ⁽²⁾)

(C/2025/2195)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5083.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2196

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Januar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Frankfurt am Main – Deutschland) – RU/All Nippon Airways Co. Ltd.**

(Rechtssache C-616/24 ⁽¹⁾, All Nippon Airways)

(C/2025/2196)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/140.



C/2025/2177

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Fuenlabrada (Spanien),
eingereicht am 18. Dezember 2024 – I. G. V./Vueling Airlines, S. A.**

(Rechtssache C-876/24, Vueling Airlines)

(C/2025/2177)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Fuenlabrada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I. G. V.

Beklagte: Vueling Airlines, S. A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Haftung einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck auch bei der Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaats Art. 33 des Übereinkommens von Montreal unterfällt?
2. Kann Art. 33 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dahin ausgelegt werden, dass der Ort, an dem sich eine Geschäftsstelle des Luftfrachtführers befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, auch der ständige Wohnsitz des Reisenden sein kann, wenn der Vertrag online geschlossen wurde?
3. Ist Art. 33 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen, dass der Ort, an dem sich eine Geschäftsstelle des Luftfrachtführers befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, sich auf den Ort der vertraglichen Vereinbarung der Hauptleistung der Luftbeförderung bezieht und nicht auf den Ort, an dem die Nebenleistung vereinbart wurde, aus der sich die Haftung des Luftfrachtführers ergibt, wenn dieser letztgenannte Ort ein anderer war?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. 1997, L 285, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABl. 2002 L 140, S. 2) geänderten Fassung.



C/2025/2201

22.4.2025

**Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – IVDP/EUIPO – Vinoquel- Vinhos Oscar Quevedo
(Quevedo Port)**

(Rechtssache T-23/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Quevedo Port – Ältere g. U. „Porto/Port“ – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 6 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii. und Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Begriffe der „Verwendung“ einer g. U. und der „Anspielung“ auf eine g. U.)

(C/2025/2201)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP (IVDP) (Peso da Régua, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Vinoquel- Vinhos Oscar Quevedo, Lda. (São João da Pesqueira, Portugal)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. November 2023 (Sache R 2471/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1875, 11.3.2024.



C/2025/2202

22.4.2025

**Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – IVDP/EUIPO – The Benriach Distillery Company
(PORTSOY)**

(Rechtssache T-40/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PORTSOY – Ältere g. U.
„Port“ – Art. 8 Abs. 6 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i. und ii. sowie
Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Begriffe der „Verwendung“ einer g. U. und der
„Anspielung“ auf eine g. U.)**

(C/2025/2202)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP (IVDP) (Peso da Régua, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: The Benriach Distillery Company Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. November 2023 (Sache R 1885/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1882, 11.3.2024.



C/2025/2203

22.4.2025

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – eBilet Polska/EUIPO (eBilet)

(Rechtssache T-197/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke eBilet – Absolutes Eintragungshindernis –
Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/2203)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eBilet Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kurcman)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Februar 2024 (Sache R 695/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C/2024/3478 vom 10.6.2024.



C/2025/2204

22.4.2025

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Tokareva/Rat

(Rechtssache T-269/24) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „Profitieren von in Russland tätigen führenden Geschäftsleuten“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung)

(C/2025/2204)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maya Tokareva (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadillac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses 2024/847/GASP des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849) und zweitens des Beschlusses (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455) soweit mit diesen Rechtsakten und den Fortsetzungsrechtsakten von März 2024 ihr Name auf den Listen im Anhang zu diesen Rechtsakten belassen wird, und zum anderen gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Beschluss 2024/847/GASP des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Frau Maya Tokareva auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Frau Tokareva.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4732 vom 5.8.2024.



C/2025/2217

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2025 – Osculati/EUIPO – Olymp Bezner (O)

(Rechtssache T-98/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/2217)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Osculati Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Bacchini, Rechtsanwältinnen M. Mazzitelli und E. Rondinelli sowie Rechtsanwalt L. Seri)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Olymp Bezner KG (Bietigheim-Bissingen, Deutschland)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Dezember 2023 in der berichtigten Fassung vom 11. Januar 2024 (Sache R 838/2023-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2452 vom 8.4.2024.



C/2025/2218

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 24. Januar 2025 – YU/Kommission

(Rechtssache T-217/24) ⁽¹⁾

**(Schadensersatzklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerden – Verordnung [EU] 2015/1589 – Begriff
„Beteiligte“ – Keine Rechtswidrigkeit – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(C/2025/2218)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: YU (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, I. Barcew und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 268 AEUV beantragt der Kläger den Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten haben soll, dass die Europäische Kommission seine in den Sachen SA.46963 und SA.52275 erhobenen Beschwerden betreffend angebliche von den französischen Behörden gewährte Beihilfen nicht geprüft habe.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. YU trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes T-217/24 R.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3918 vom 1.7.2024.



C/2025/2235

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2025 – Lam Khang/Kommission

(Rechtssache T-334/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2235)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4975 vom 19.8.2024.



C/2025/2219

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2025 – Hilpisch/ECHA

(Rechtssache T-346/24) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Stellenausschreibung – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen – Verstoß gegen die Stellenausschreibung – Zusammensetzung des Ausleseausschusses – Teilweise offensichtliche Unzuständigkeit – Teilweise offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/2219)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Martin Hilpisch (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Wagener)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch T. Zbihlej und B. Broms als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 14. November 2023, mit der sein Antrag auf Überprüfung der Entscheidung des Ausleseausschusses vom 6. November 2023, seinen Namen nicht in die zur Stellenausschreibung ECHA/TA/2023/005 gehörende Reserveliste aufzunehmen, zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird teilweise wegen offensichtlicher Unzuständigkeit und teilweise als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Martin Hilpisch trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5114 vom 26.8.2024.



C/2025/2220

22.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2025 – Pech/Kommission

(Rechtssache T-485/24) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Dokumente betreffend die von der Kommission im Zusammenhang mit dem gegen Polen gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV eingeleiteten Verfahren angestellten Überlegungen zu der Frage, wie es in Polen um die Rechtsstaatlichkeit bestellt ist – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Verbreitung der Dokumente nach Klageerhebung – Erledigung)

(C/2025/2220)

Verfahrensweise: Englisch

Parteien

Kläger: Laurent Pech (Brüssel, Belgien) (vertreten durch C. Zatschler, SC, sowie M. Delargy und A. Bateman, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und K. Herrmann)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beehrt der Kläger die Nichtigerklärung der stillschweigenden Ablehnung seines Zweitantrags auf Zugang zu mehreren Dokumenten betreffend die Frage, wie es in Polen um die Rechtsstaatlichkeit bestellt ist, durch die Europäische Kommission am 6. September 2024.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6449 vom 4.11.2024.



C/2025/2221

22.4.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Februar 2025 – UF/Kommission

(Rechtssache T-502/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Unbefristeter Vertrag – Kündigung des Vertrags – Art. 266 AEUV – Entscheidung, mit der ein Urteil des Gerichts durchgeführt wird – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2025/2221)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: UF (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und A. Sauka)

Gegenstand

Mit seinem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2024, ihn operativ, solange die Untersuchung über den Sachverhalt, der dem Urteil von 8. Mai 2024, UF/Kommission (T-24/23, EU:T:2024:293), zugrunde liegt, läuft, nicht als Personenschützer in seiner Dienststelle wiederzuverwenden, und der Entscheidung der Kommission von 15. Oktober 2024, ihn in einer anderen Dienststelle als der Dienststelle Personenschutz zu verwenden.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.



C/2025/2222

22.4.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2025 – Capgemini España und
UniSystems Luxembourg/EUIPO**

(Rechtssache T-595/24 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Beratungsdienstleistungen – Antrag auf
einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)**

(C/2025/2222)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerinnen: Capgemini España SL (Madrid, Spanien), UniSystems Luxembourg Sàrl (Bartringen, Luxemburg)
(vertreten durch Rechtsanwälte T. Dal Farra und E. Caupert)

Antragsgegner: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Lukošūtė, M. A. Asensio Murciano
und R. Modesto Damião als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehren die Antragstellerinnen im Wesentlichen die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. November 2024, den Zuschlag für den Rahmenvertrag mit dem Aktenzeichen EUIPO/2024/OP/0007 an die drei erfolgreichen Bieter zu erteilen, die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 18. November 2024, mit der ihre Beschwerde stillschweigend zurückgewiesen wurde, die Aussetzung der Unterzeichnung des genannten Rahmenvertrags und, sollte dieser bereits unterzeichnet worden sein, die Aussetzung des Vollzugs dieses Vertrags.

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 26. November 2024, Capgemini España und UniSystems Luxembourg/EUIPO (T-595/24 R, nicht veröffentlicht), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2025/2178

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Januar
2025 – Thüringer Aufbaubank gegen LN**

(Rechtssache C-14/25, Thüringer Aufbaubank)

(C/2025/2178)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Thüringer Aufbaubank

Revisionsgegner: LN

Vorlagefrage

Ist Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 der Verordnung 805/2004/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine von der zuständigen Stelle im Ursprungsmitgliedstaat – unter Verwendung des Formblatts in Anhang III der Verordnung – erteilte Bestätigung einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (hier eines vollstreckbaren Notariatsakts eines deutschen Notars) als Europäischer Vollstreckungstitel im Vollstreckungsmitgliedstaat auch dann nicht nachgeprüft werden darf, wenn – ausgehend vom Datum der Errichtung der öffentlichen Urkunde – der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung offensichtlich nicht eingehalten ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl 2004, L 143, S. 15).



C/2025/2179

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 16. Januar 2025 –
SI/Intercos Europe SpA**

(Rechtssache C-22/25, Intercos Europe)

(C/2025/2179)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SI

Beklagte: Intercos Europe SpA

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 [Abs.] 5 der Richtlinie 2008/104/EG ⁽¹⁾ vom 19. November 2008 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie jener in Art. 31 Abs. 1 des Decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 81 von 2015 entgegenstehen, die eine unbefristete Einstellung seitens des Leiharbeitsunternehmens vorsieht, aber gleichwohl eine unbefristete Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher zulässt, ohne eine Verpflichtung zur Begründung der Anordnung der Beendigung dieser Überlassung vorzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).



C/2025/2180

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakei), eingereicht am 20. Januar 2025 –
KOOPERATIVA poisťovňa, a.s. Vienna Insurance Group/O. A.**

(Rechtssache C-29/25, KOOPERATIVA)

(C/2025/2180)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KOOPERATIVA poisťovňa, a.s. Vienna Insurance Group

Beklagter: O. A.

Vorlagefrage

Stehen die Richtlinie 2009/103/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und die Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Verbindung mit den Art. 47 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Äquivalenzgrundsatzes des Unionsrechts einer nationalen Regelung entgegen, die es einem Gericht, wenn es über einen Regressanspruch eines Versicherers gegen eine Person entscheidet, die einen Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs verursacht hat, nicht erlaubt, die Höhe des Regressanspruchs des Versicherers zu bewerten und entsprechend herabzusetzen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, während das Gericht aufgrund einer allgemeinen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch diesen Anspruch bewerten und entsprechend herabsetzen kann, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 263, S. 11.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/2181

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 28. Januar 2025 – Betaal Garant Nederland CV/De Nederlandsche Bank NV, andere
Beteiligte: Vereniging Eigen Huis**

(Rechtssache C-51/25, Betaal Garant Nederland)

(C/2025/2181)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Betaal Garant Nederland CV

Berufungsbeklagte: De Nederlandsche Bank NV

Andere Beteiligte: Vereniging Eigen Huis

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Nr. 3 der Richtlinie 2015/2366 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG in Verbindung mit ihrem Anhang I Nr. 3 Buchst. c dahin auszulegen, dass der Dienst des Empfangs und Weiterleitens eines Geldbetrags, den eine Einheit als Mittelsperson erbringt, einen Zahlungsdienst – konkret die Ausführung von Überweisungen im Sinne dieser Richtlinie – darstellt, wenn diese Einheit im Rahmen eines Vertrags mit einem Kunden und einem Unternehmer Geldbeträge vom Kunden auf ihrem Zahlungskonto empfängt und die Geldbeträge nach Zustimmung durch den Kunden von diesem Zahlungskonto an den Unternehmer überweist?

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 337, S. 35.



C/2025/2182

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Cagliari (Italien), eingereicht am 28. Januar
2025 – SR/FT SpA**

(Rechtssache C-60/25, Livronsa ⁽¹⁾)

(C/2025/2182)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Cagliari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: SR

Berufungsbeklagte: FT SpA

Vorlagefrage

Muss der Nachweis der Manipulation des Euribor, wie er in den genannten Beschlüssen der Kommission und im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-883/19 (HSBC Holdings u. a./Kommission) festgestellt wurde, im Lichte der Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auch von den nationalen Gerichten als endgültig festgestellt erachtet werden und stellt die Wettbewerbsbeschränkung, die Gegenstand der Entscheidungen der Kommission und des EuGH war, nur auf dem Derivatemarkt oder auf jedem Markt, auf dem der manipulierte Euribor verwendet wurde, eine nach Art. 101 verbotene Absprache dar?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Klage, eingereicht am 21. Februar 2025 – Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-154/25)

(C/2025/2183)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und M. Owsiany-Hornung als Bevollmächtigte)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie
 - in Bezug auf die 107 in der Klageschrift aufgeführten Trinkwasserversorgungseinheiten nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um bei Wasser für den menschlichen Gebrauch die Einhaltung der Mindestanforderungen in Bezug auf den Parameterwert für Nitrat sicherzustellen,
 - in Bezug auf diese 107 Trinkwasserversorgungseinheiten nicht so bald wie möglich Abhilfemaßnahmen getroffen hat, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch wiederhergestellt wird, und nicht sichergestellt hat, dass deren Durchführung Priorität erhält, wobei unter anderem das Ausmaß der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und die damit verbundene mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen gewesen wären, und
 - die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das dauerhaft den Parameterwert für Nitrat überschritten hat, nicht eingeschränkt hat, keine sonstigen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat und die Verbraucher nicht ausreichend informiert hat,gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil B und Art. 14 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾ verstoßen hat;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf drei Hauptträgen.

Erstens habe die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil B der Richtlinie 2020/2184 verstoßen. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten, die Genusstauglichkeit und Reinheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen, und bestimme, dass verschiedene Bedingungen zu erfüllen seien, damit das Wasser als genusstauglich und rein anzusehen sei, u. a. die Mindestanforderungen in Anhang I Teil B. Die relevante Passage dieses Anhangs lege für Nitrat den Höchstwert von 50 mg pro Liter fest. Am Ende der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden sei, hätten 107 Trinkwasserversorgungseinheiten in Frankreich immer noch nicht diesen Verpflichtungen entsprochen, da der Höchstwert für Nitrat dort dauerhaft überschritten worden sei.

Zweitens habe die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2020/2184 verstoßen, da sie nicht so bald wie möglich Abhilfemaßnahmen getroffen habe, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch wiederhergestellt werde, und nicht sichergestellt habe, dass deren Durchführung Priorität erhalte, wobei unter anderem das Ausmaß der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und die damit verbundene mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen gewesen wären. Insbesondere die lange Nichteinhaltung in den betreffenden Trinkwasserversorgungseinheiten zeige für sich genommen den Verstoß gegen das Schnelligkeitsgebot in Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 435, S. 1.

Drittens habe die Französische Republik dadurch, dass sie die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das dauerhaft den Parameterwert für Nitrat überschritten habe, nicht eingeschränkt, keine sonstigen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen und die Verbraucher nicht ausreichend informiert habe, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2020/2184 verstoßen. Diese Bestimmung verpflichte die Mitgliedstaaten, wenn die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstelle, die Bereitstellung zu untersagen oder einzuschränken und sonstige zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Abhilfemaßnahmen zu treffen. Außerdem sei eine Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B als mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit zu werten, es sei denn, die zuständige Behörde erachte die Nichteinhaltung des Parameterwerts für unerheblich. Die systematische und dauerhafte Überschreitung des Höchstwerts für Nitrat in den von der Klageschrift umfassten 107 Trinkwasserversorgungseinheiten könne eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Die von der Französischen Republik ergriffenen Maßnahmen und die Ratschläge an die Bevölkerung erfüllten jedoch nicht in allen Fällen die Anforderungen der Richtlinie.



Klage, eingereicht am 21. Februar 2025 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-155/25)

(C/2025/2184)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Recchia und S. Delaude als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik ihre Verpflichtungen aus Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung dadurch verletzt hat, dass sie keine Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Verträge bei Vertretungskräften für Verwaltungs-, technisches und Hilfspersonal an staatlichen Bildungseinrichtungen erlassen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat am 21. Februar 2025 beim Gerichtshof Klage auf Feststellung erhoben, dass die Italienische Republik ihre Verpflichtungen aus Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁽¹⁾ dadurch verletzt habe, dass sie keine Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung aufeinanderfolgender befristeter Verträge bei Vertretungskräften für Verwaltungs-, technisches und Hilfspersonal an staatlichen Bildungseinrichtungen erlassen habe.

Erstens werde Verwaltungs-, technisches und Hilfspersonal mittels befristeter Verträge eingestellt, ohne dass die anzuwendenden Rechtsvorschriften sachliche Gründe im Sinne von Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenvereinbarung vorsähen: Weder die Einstellung von Verwaltungs-, technischem und Hilfspersonal mittels befristeter Verträge noch die Verlängerung dieser Verträge sei durch Flexibilitätsanforderungen gerechtfertigt; solche Verträge stellten die übliche Form bei Einstellungen dar und die Zeitspanne bis zur Einweisung der Lehrkräfte in eine Planstelle im Rahmen dieser Regelung sei ebenso variabel wie ungewiss.

Zweitens sehe die italienische Rechtsvorschrift unter Verstoß gegen Paragraph 5 Abs. 1 Buchst. b und c der Rahmenvereinbarung keine Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung befristeter Verträge vor, durch die deren Höchstdauer und die maximal zulässige Zahl von Verlängerungen geregelt würden.

Drittens stelle die Durchführung mehrerer Auswahlverfahren in den letzten Jahren keine gleichwertige gesetzliche Maßnahme zur Missbrauchsverhinderung im Sinne von Paragraph 5 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung dar: Solche Auswahlverfahren verhinderten, da ihre Durchführung an keine Frist gebunden sei und die Umwandlung in unbefristete Verträge von zufälligen und unvorhersehbaren Umständen abhängt, nicht die missbräuchliche Nutzung befristeter Arbeitsverträge.

⁽¹⁾ ABl. 1999, L 175, S. 43.



C/2025/2185

22.4.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2025 von der Agropalma Holdings Ltda, der Rio Verde Representações e Administração Ltda, vormals Agripar Administração e Participações, der Alfatar Participações Ltda, der Corumbal Corretora de Seguros Ltda, der Corumbal Participações e Administração Ltda und der Alfa Participações, Administração e Representações Ltda gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. Dezember 2024 in der Rechtssache T-716/22, Administradora Fortaleza u. a./Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache C-173/25 P)

(C/2025/2185)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen:

Agropalma Holdings Ltda,

Rio Verde Representações e Administração Ltda, antigamente Agripar Administração e Participações

Alfatar Participações Ltda,

Corumbal Corretora de Seguros Ltda,

Corumbal Participações e Administração Ltda,

Alfa Participações, Administração e Representações Ltda

(vertreten durch Rechtsanwältin A. I. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Andere Parteien des Verfahrens:

Administradora Fortaleza Ltda,

Deltapar Administração Participações e Representações Ltda,

Transamérica Holdings Ltda,

Metropar Administração e Participações Ltda,

Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- dem vorliegenden Rechtsmittel vollumfänglich stattzugeben, das angefochtene Urteil wegen Begründungsmangels aufzuheben und folglich dem Klageantrag in der Rechtssache T-716/22, der auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 4 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ vom 4. Dezember 2020 gerichtet ist, vollständig oder insoweit stattzugeben, als diese Artikel die Holdinggesellschaften betreffen,
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen vier Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Begründung in Bezug auf den Klagegrund einer Verletzung der Begründungspflicht wegen Verstoßes gegen Art. 296 AEUV

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Einstufung der Ermäßigung der im Rahmen der Regelung III für die Holdinggesellschaften geltenden Körperschaftsteuer als „staatliche Beihilfe“

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III, ABl. L 217 vom 22.8.2022, S. 49.

Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und Verfälschung der Beweismittel bei der Prüfung des Klagegrundes, nach dem die Kommission eine rechtsfehlerhafte Tatsachenwürdigung vorgenommen und einen Rechtsfehler begangen habe, als sie festgestellt habe, dass die den Holdinggesellschaften gewährten Vergünstigungen nach Art. 108 Abs. 3 AEUV rechtswidrig und nach Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien

Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf den Klagegrund eines Verstoßes gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts – Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Gebot rechtmäßigen Handelns



C/2025/2186

22.4.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2025 von der Durie – Trading e Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira), der Starboard, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira), der Caledonian – Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) und der Fuchinvest Real Estate Participações, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. Dezember 2024 in den verbundenen Rechtssachen T-702/22, T-704/22, T-705/22 und T-710/22 bis T-712/22, TA/Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache C-174/25 P)

(C/2025/2186)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen:

Durie – Trading e Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira),

Starboard, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira),

Caledonian – Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira),

Fuchinvest Real Estate Participações, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira)

(vertreten durch Rechtsanwältin A. I. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben, das angefochtene Urteil wegen Begründungsmangels oder wegen Tatsachen- und Rechtsfehlers aufzuheben und folglich dem Klageantrag, der auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 4 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ vom 4. Dezember 2020 gerichtet ist, stattzugeben,
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen vier Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung der Begründungspflicht wegen Verstoßes gegen Art. 296 AEUV

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Missachtung der Voraussetzung in den Genehmigungsentscheidungen und Verstoß gegen das Gebot rechtmäßigen Handelns und den Grundsatz der Rechtssicherheit

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 [AEUV] (ABl. 2014, L 187, S. 1) und Missachtung der Leitlinien von 2007 hinsichtlich der Feststellung der Unvereinbarkeit von Vergünstigungen, die die in den Leitlinien und der Verordnung vorgesehenen Höchstmengen nicht überschreiten würden

Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf den Klagegrund eines Verstoßes gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts – Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Gebot rechtmäßigen Handelns

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III, ABl. L 217 vom 22.8.2022, S. 49.



Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2025 von Oleg Vladimirovich Deripaska gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2024 in der Rechtssache T-732/22, Deripaska/Rat

(Rechtssache C-177/25 P)

(C/2025/2187)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Oleg Vladimirovich Deripaska (vertreten durch T. Bontinck, M. Brésart und J. Goffin, Avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Dezember 2024, Deripaska/Rat (T-732/22, EU:T:2024:903, im Folgenden: angefochtene Entscheidung) aufzuheben, und zwar auch insoweit es dem Kläger auferlegt, seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates zu tragen.
2. über die Klage in der Sache zu entscheiden und demzufolge die folgenden angefochtenen Rechtsakte aufzuheben:
 - den Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1);
 - den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1);
 - den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3);
 - den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 2024/847) und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 2024/849).
3. dem Rat die Kosten des ersten Rechtszuges sowie diejenigen im Verfahren vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seines Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe in Form von Verfahrens- und Rechtsfehlern geltend:

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen die Regeln im Bereich der Beweisführung und in Bezug auf die Beweislast verstoßen;

- Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler aufgrund einer fehlenden Begründung;
 - Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Reichweite seiner gerichtlichen Kontrolle verkannt und habe eine Ersetzung von Gründen vorgenommen;
 - Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des in Art. 2 Abs. 2 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP vorgesehenen Kriteriums („Kriterium g“);
 - Fünfter Rechtsmittelgrund: Unzutreffende Beurteilung des sich auf die Verhältnismäßigkeit beziehenden Klagegrunds;
-



C/2025/2188

22.4.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2025 von Marina Tauber gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. Dezember 2024 in der Rechtssache T-493/23, Tauber/Rat

(Rechtssache C-179/25 P)

(C/2025/2188)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marina Tauber (vertreten durch Rechtsanwältin L. Marchal, Rechtsanwalt T. Bontinck und C. Zatschler, SC)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 in der Rechtssache T-493/23 aufzuheben, und zwar auch insoweit, als sie verurteilt wurde, die Kosten zu tragen;
2. den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden und die streitigen Beschlüsse für nichtig zu erklären, soweit die Rechtsmittelführerin darin in die Listen im Anhang dieser Rechtsakte aufgenommen und darauf belassen wurde, nämlich:
 - a) den Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L 114 vom 2. Mai 2023, S. 15) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 (ABl. L 140 I vom 30. Mai 2023, S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L 114 vom 2. Mai 2023, S. 1);
 - b) den Beschluss (GASP) 2024/1242 des Rates vom 26. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L, 2024/1242) und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1243 des Rates vom 26. April 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L, 2024/1243 vom 29. April 2024);
3. hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen damit dieses
 - a) die tatsächlich mit den restriktiven Maßnahmen verfolgten Ziele prüft und gegebenenfalls die von der Klägerin beantragte Beweisaufnahme durchführt;
 - b) über die Aufnahme des Namens der Klägerin in die in Rede stehenden Listen und das Belassen ihres Namens auf diesen Listen gemäß dem Aufnahmekriterium nach Ziff. iii entscheidet;und in jedem Fall
4. die Rechtssache zur Entscheidung nach Art. 268 AEUV über den Ersatz des ihr durch den Erlass dieser Beschlüsse entstandenen immateriellen Schadens an das Gericht zurückzuverweisen;
5. dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt, die sich auf Rechtsfehler und Tatsachenverfälschungen des Gerichts bei der Prüfung der von der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht angeführten Klagegründe beziehen:

- A. Rechtswidrigkeit des Beschlusses (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 wegen Verstößen gegen Art. 2, Art. 8 und Art. 21 Abs. 1 EUV, wegen Fehlens einer passenden Rechtsgrundlage und wegen Befugnismissbrauchs. Im Wesentlichen habe das Gericht sich auf die Prüfung beschränkt, ob die in Rede stehenden Maßnahmen im Rahmen der GASP erlassen werden könnten. Das Gericht habe dahingegen nicht einmal versucht, die tatsächlich mit den restriktiven Maßnahmen verfolgten Ziele im Hinblick auf deren Kontext, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Auswirkungen auf den demokratischen Prozess in der Republik Moldau festzustellen. Die Maßnahmen des Rates verstießen gegen die Grundwerte der Union, indem sie den demokratischen politischen Prozess eines Nachbarlandes untergruben.

- B. Fehlende Zuverlässigkeit der vom Rat vorgelegten Beweismittel und fehlerhafte Auslegung der Tragweite des Rechts, sich friedlich zu versammeln, nach Art. 12 Abs. 1 der Grundrechtecharta sowie fehlerhafte Anwendung der Kriterien nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii des Beschlusses (GASP) 2023/891 hinsichtlich der Planung gewaltsamer Demonstrationen.
 - C. Verletzung der Grundrechte.
-



Klage, eingereicht am 10. März 2025 – Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-193/25)

(C/2025/2189)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung ist, dass sich die angefochtenen Bestimmungen nicht von den anderen Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung trennen lassen, ohne ihren Wesensgehalt zu verändern, beantragt die Republik Polen, alle Bestimmungen für nichtig zu erklären, die die erweiterte Herstellerverantwortung betreffen, wie Art. 2 Nr. 20, die Art. 9 und 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie 2024/3019.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen das Verursacherprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot)

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) verstoßen, indem sie Maßnahmen erlassen hätten, die ausschließlich die Hersteller von Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln mit der zur Beseitigung von Mikroschadstoffen erforderlichen zusätzlichen Behandlung belasteten, nicht aber die anderen Kategorien von Herstellern, die zu den Emissionen dieser Schadstoffe beitragen.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV in Verbindung mit den Art. 296 und 191 Abs. 3 AEUV durch den Erlass von Maßnahmen, die Kosten verursachten, die außer Verhältnis zur Erreichung der verfolgten Ziele stünden

Polen ist der Meinung, dass die beklagten Organe dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hätten, dass sie die mit Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der angefochtenen Richtlinie eingeführte Lösung angenommen hätten, die Kosten verursache, die außer Verhältnis zur Erreichung der verfolgten Ziele stünden. Ebenso hätten die beklagten Organe die Pflicht zur Begründung des erlassenen Rechtsakts verletzt, indem sie die Einführung von Lösungen, die erhebliche Auswirkungen hätten, nicht ordnungsgemäß begründet hätten. Außerdem seien bei der Ausarbeitung des Entwurfs der angefochtenen Richtlinie unter Verstoß gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

⁽¹⁾ ABl. 2024, L 3019, S. 1.



C/2025/2223

22.4.2025

Klage, eingereicht am 5. Februar 2025 – Alta Pay Group/EZB

(Rechtssache T-85/25)

(C/2025/2223)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alta Pay Group d.o.o. Beograd (Belgrad, Serbien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Fellner)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss ECB-SSM-2024-AT-5 der EZB vom 26. November 2024 gemäß den Art. 263 und 264 AEUV ersatzlos für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK): Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem (i) ihr kein Zugang zu allen Dokumenten der Akte gewährt worden sei, (ii) ihr keine angemessene Frist zur Stellungnahme gewährt worden sei, (iii) der Beschluss nicht hinreichend begründet worden sei, (iv) die EZB Zeugen nicht vernommen habe.
2. Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK: Die Klägerin sei aus den im ersten Klagegrund genannten Gründen nicht in der Lage gewesen, sich wirksam zu verteidigen.
3. Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta sowie von Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ⁽¹⁾ (Zugang zur Akte): Die EZB habe der Klägerin den Zugang zu allen Dokumenten der Akte verweigert und damit verhindert, dass sie darin enthaltene Angaben anfechten oder entlastende Beweise zu ihren Gunsten nutzen könne.
4. Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta und von Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1024/2013 (Recht auf Anhörung): Der Klägerin sei eine unverhältnismäßig kurze Zeit zur Stellungnahme gewährt worden, wodurch sie daran gehindert worden sei, ihr Anliegen vollständig vorzutragen.
5. Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta und von Art. 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1024/2013 (Begründungspflicht): Die EZB habe ihren Beschluss nicht hinreichend begründet. Sie habe die rechtlichen Voraussetzungen für gemeinsames Handeln nicht angemessen erörtert und ihren Beschluss auf bloße Zweifel gestützt.
6. Verletzung von Art. 48 Abs. 1 der Charta (Unschuldsvermutung) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 EMRK: Die EZB habe in Bezug auf die Frage, ob ein gemeinsames Handeln vorliege, die Beweislast umgekehrt, obwohl ein gemeinsames Handeln Sanktionen zur Folge habe, die gegen die Klägerin verhängt werden könnten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

7. Verletzung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta und von Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾ (keine Feststellung des Sachverhalts): Die von der Klägerin benannten Zeugen seien nicht angehört worden und der Sachverhalt sei nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden, so dass der von der EZB erlassene Beschluss auf einem unvollständigen Sachverhalt beruhe.
 8. Die Voraussetzungen für gemeinsames Handeln seien nicht erfüllt. Die EZB habe §20 Abs. 1 des österreichischen Bankwesengesetzes ⁽³⁾ falsch angewandt, indem sie nicht berücksichtigt habe, dass ein gemeinsames Handeln eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte verlange.
 9. Verletzung von Art. 17 der Charta: Die falsche Anwendung von § 20 Abs. 1 des österreichischen Bankwesengesetzes habe dazu geführt, dass die mit den Anteilen an der Addiko Bank AG verbundenen Stimmrechte der Klägerin ausgesetzt worden seien, was eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte darstelle.
 10. Ermessensmissbrauch im Sinne von Art. 263 Abs. 2 AEUV und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Der Beschluss der EZB stelle einen Ermessensmissbrauch dar, da die Bestimmungen im Sinne von § 20 Abs. 1 des österreichischen Bankwesengesetzes nicht darauf abzielten, einfache gemeinsame Übernahmen zu verhindern. Da der Beschluss auf bloßen Zweifeln beruhe, hätten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weniger einschneidende Maßnahmen gesucht werden müssen.
-

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

⁽³⁾ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), (BGBl 532/1993, letzte Änderung in BGBl 98/2021).



C/2025/2224

22.4.2025

Klage, eingereicht am 6. Februar 2025 – Google Ireland/Kommission

(Rechtssache T-92/25)

(C/2025/2224)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Google Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Feiler und B. Hoorelbeke sowie Rechtsanwältin C. Conte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2024) 8457 final der Kommission vom 27. November 2024 zur Festsetzung der gemäß Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates auf Google Maps, Google Play, Google Search, Google Shopping und YouTube anwendbaren Aufsichtsgebühr (im Folgenden: angefochtener Beschluss) einschließlich seines Anhangs für nichtig zu erklären, und
- Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission (im Folgenden: Delegierte Verordnung) ⁽¹⁾ gemäß Art. 277 AEUV für ungültig und unanwendbar zu erklären, sowie
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Methode, die die Kommission verwendet habe, um die Aufsichtsgebühr nach Art. 5 Abs. 2 und 4 der Delegierten Verordnung zu berechnen, verstoße gegen Art. 43 Abs. 5 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: GdD) ⁽²⁾ und sei gemäß Art. 277 AEUV für ungültig und unanwendbar zu erklären,
 - da die Kommission die Gebührenobergrenze für die Gebühr der Klägerin unter Verstoß gegen Art. 43 Abs. 5 Buchst. c GdD ⁽³⁾ bezogen auf den weltweiten Gewinn der Alphabet Inc. berechnet habe und nicht unter Heranziehung der weltweiten Jahresnettoeinnahmen der Klägerin, und
 - da infolge des Mechanismus, den die Kommission angewandt habe, um die mit den Gebühren anderer Anbieter zusammenhängenden Restbeträge umzuverteilen, die jährliche Aufsichtsgebühr für die Klägerin unter Verstoß gegen Art. 43 Abs. 5 Buchst. b GdD sowie gegen die tragenden Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit außer Verhältnis zu der durchschnittlichen monatlichen Zahl ihrer aktiven Nutzer stehe.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission vom 2. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren (ABl. 2023, L 149, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).

⁽³⁾ Nach Art. 43 Abs. 5 Buchst. c GdD dürfe einem Anbieter einer „sehr großen Online-Plattform“ oder einer „sehr großen [Online-] Suchmaschine“ in keinem beliebigen Jahr eine Aufsichtsgebühr in Rechnung gestellt werden, die 0,05 % seines weltweiten Jahresnettogewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr übersteige (im Folgenden: Gebührenobergrenze).

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Methode, anhand deren die Kommission die Gebührenobergrenze berechnet habe, sei unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Delegierten Verordnung zur Anwendung gelangt, da die Klägerin nicht über konsolidierte Rechnungsabschlüsse verfüge.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Zahl der aktiven Nutzer sei rechtswidrig, da sie auf einer Methode beruhe, die unter Verstoß gegen die Art. 290 und 291 AEUV sowie gegen Art. 43 Abs. 4 GdD mit einem Durchführungsrechtsakt festgelegt worden sei, und auf Daten zurückgehe, bei deren Heranziehung gegen Art. 4 Abs. 2 der Delegierten Verordnung verstoßen worden sei.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verletze die Rechte der Klägerin auf eine Begründung und auf rechtliches Gehör, da darin die Methode zur Bestimmung der durchschnittlichen monatlichen Zahl ihrer aktiven Nutzer nicht klar und deutlich dargelegt werde.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 43 Abs. 2 GdD, da damit unzulässigerweise eine Aufsichtsgebühr erhoben werde, die auch aufsichtsfremde Gebühren abdecke.



C/2025/2225

22.4.2025

Klage, eingereicht am 6. Februar 2025 – YAFA Poseidon/CINEA

(Rechtssache T-98/25)

(C/2025/2225)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ypothalassios Agogos Fysikou Aeriou Elladas – Italias – Poseidon AE (YAFA Poseidon) (Athen, Griechenland)
(vertreten durch die Rechtsanwälte C. Cocuzza, F. Francica, T. Mambrini und C. Pasina)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 9. Dezember 2024 zu der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: CEF-E-2024-PCI-PMI, Projekt: 101223774 – 15.2-ELCY-W-M-24-EastMed Works (Ares [2024]8655163 – 04/12/2024) für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, sie zur Verfahrensstufe der Evaluierung und der Gewährung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuzulassen, auf die hin sie ihren Antrag gestellt habe, und ihren Antrag nach den in ihm enthaltenen Informationen, einschließlich sämtlicher Tatsachen, Unterlagen und Beweise, die sie in ihren Klagegründen weiter erläutert habe, zu bewerten;
- falls sie nicht zur Verfahrensstufe der Evaluierung zugelassen werde oder zugelassen werde, ihr die Finanzhilfe aber nicht gewährt werde: die Beklagte zu verurteilen, an sie als Schadensersatz einen Betrag zu zahlen, der der beantragten Finanzhilfe entspreche, die zu Unrecht nicht gewährt worden sei;
- in jedem Fall der Beklagten ihre eigenen Kosten und ihre Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten zuzüglich Gemeinkosten, des gesetzlichen nationalen Versorgungswerks der Rechtsanwälte (c.p.a.) und gegebenenfalls zu entrichtender Steuern und Gerichtskosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften
 - Die Entscheidung der Beklagten sei nicht hinreichend begründet.
 - Die Beklagte habe daher gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, wonach die Behörden der EU ihre Entscheidungen zu begründen hätten.
 - Die Nichtbegründung einer Entscheidung stelle eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften dar und verstoße damit gegen Art. 263 AEUV.
2. Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm
 - Die Erwägungen, die die Beklagte, im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung angestellt habe, seien nicht nur nicht besonders ausführlich, sondern auch unzutreffend. Sie würden durch den Inhalt ihres Antrags entkräftet.
 - Eine unzutreffende Begründung einer Entscheidung stelle eine Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm und damit einen Verstoß gegen Art. 263 AEUV dar.
3. Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm
 - Die Beklagte habe sie in keiner Weise angehört, bevor sie entschieden habe, dass ihr Antrag unzulässig sei.
 - In Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei das Recht auf eine gute Verwaltung verbürgt, das insbesondere das Recht jeder Person umfasse, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen werde.

- Verstoß gegen den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundsatz der guten Verwaltung und damit Verstoß gegen die Verträge

4. Schaden

- Ihr rechtswidriger Ausschluss von dem Gewährungsverfahren durch die Beklagte beruhe auf einer fehlenden und/oder unzutreffenden Begründung. Sie habe aus diesem Grund keine CEF-Mittel erhalten.
- Die Beklagte hafte deshalb gemäß den Art. 268 und 340 AUEV außervertraglich.
- Die Beklagte habe gegen das Do-no-harm-Prinzip verstoßen. Sie habe ihr nämlich die Chance genommen, beim Durchlaufen eines vollständigen Evaluierungs- und Gewährungsverfahrens die beantragte Finanzhilfe zu erhalten. Ihr sei dadurch ein erheblicher Schaden entstanden.



C/2025/2226

22.4.2025

Klage, eingereicht am 11. Februar 2025 – Goetz/Rat

(Rechtssache T-101/25)

(C/2025/2226)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Alain Goetz (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bekaert)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/2768 des Rates vom 8. Dezember 2023 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 2023/2768) für nichtig zu erklären, soweit Alain Goetz durch diesen Beschluss auf der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP ⁽¹⁾ belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2771 des Rates vom 8. Dezember 2023 zur Durchführung [des Artikels 9] der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 2023/2771) für nichtig zu erklären, soweit Alain Goetz durch diese Durchführungsverordnung auf der Liste in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 ⁽²⁾ belassen wird;
- zu entscheiden, dass die Nichtigkeitsklärungen der oben genannten Maßnahmen unmittelbar nach dem Urteil wirksam sind, ungeachtet etwaiger Rechtsmittel;
- dem Rat der Europäischen Union seine eigenen Kosten und die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Ausnahme der Ausführungen betreffend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sei die gesamte Sachverhaltsdarstellung in der Vergangenheitsform abgefasst. Der Rat beurteile den Kläger aufgrund vermeintlicher Verhaltensweisen in der Vergangenheit und nicht aufgrund gegenwärtiger Verhaltensweisen und Aktivitäten. Dies stehe im Widerspruch zum sichernden und vorläufigen Charakter der restriktiven Maßnahmen. Auf dieser Grundlage könne der Rat nicht länger dieselben Schlussfolgerungen ziehen wie er dies in früheren Beschlüssen zur Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen getan habe.

Lediglich dort, wo der Rat auf die Schadensersatzklage Bezug nehme, die der Kläger beim zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (im Folgenden: IZBI) gegen die ruandischen Behörden eingereicht habe, spreche der Rat in der Gegenwartsform. Mit einem solchen Motiv für die Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen verstoße der Rat gegen das Völkerrecht. Der Rat lege auch nicht dar, inwiefern eine Schadensersatzklage des Klägers vor dem IZBI gegen die ruandischen Behörden die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen gegen den Kläger rechtfertigen sollte und wie dies zu den Zielen des Beschlusses 2010/788 beitragen sollte.

Die Klage wird auf folgende 14 Gründe gestützt:

1. Die angefochtenen Handlungen verstießen, soweit sie die restriktiven Maßnahmen mit dem Verfahren vor dem IZBI verknüpften,
 - gegen das Völkerrecht und gegen Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV;
 - gegen das Recht auf Zugang zu den Gerichten.
2. Die Begründung unter Verweis auf das beim IZBI anhängige Verfahren sei rechtswidrig und daher untauglich. Außerdem böten der Beschluss 2010/788 und die Verordnung Nr. 1183/2005 dem Rat keine Rechtsgrundlage, um gestützt darauf Sanktionen zu verhängen.

⁽¹⁾ Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/369/GASP (ABl. 2010, L 336, S. 30) in geänderter Fassung.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2005, L 193, S. 1) in geänderter Fassung.

3. Die Begründung unter Verweis auf das beim IZBI anhängige Verfahren sei unwirksam und laufe dem Erfordernis zuwider, dass Sanktionen zeitlich begrenzt sein müssten.
4. Der Rat sei nicht unparteiisch; zumindest erwecke er den Eindruck der Parteilichkeit.
5. Die Begründung sei unzureichend, und die angefochtenen Handlungen beruhten auf einer fehlerhaften Beurteilung.
6. Die Sanktionen würden als Strafe verhängt und nicht, um eine Änderung der Aktivitäten des Klägers zu bewirken.
7. Der Rat hindere den Kläger und den Gerichtshof daran, zu überprüfen, ob die angefochtenen Maßnahmen sowie die Beschlüsse und Verordnungen, auf denen diese Maßnahmen beruhten, unter Einhaltung der wesentlichen Formerfordernisse, des erforderlichen Quorums und der erforderlichen Stimmzahl gemäß Art. 24 Abs. 1 EUV, Art. 239 AEUV und der Geschäftsordnung des Rates ⁽³⁾ erlassen worden seien.
8. Der Rat verstoße gegen Art. 31 Abs. 1 EUV, der es dem Rat untersage, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gesetzgeberisch tätig zu werden.
9. Die angefochtenen Handlungen missachteten die Tragweite von Art. 29 EUV.
10. Die dem Rat auferlegten Beschränkungen hinsichtlich des Einfrierens von Vermögenswerten unterlägen Art. 75 AEUV. Die angefochtenen Handlungen entsprächen nicht den Bedingungen und Beschränkungen von Art. 75 AEUV.
11. Die Auslegung, nach der Maßnahmen zum Einfrieren der Vermögenswerte des Klägers nicht den Bedingungen und Beschränkungen von Art. 75 AEUV entsprechen müssten, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz.
12. Art. 3 Abs. 2 Buchst. g des Beschlusses 2010/788 und Art. 2b Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1183/2005, auf denen die angefochtenen Handlungen beruhten, seien zu weit gefasst.
13. Die angefochtenen Handlungen verletzten das Eigentumsrecht und verstießen gegen den Verhältnismäßigkeits- und Effektivitätsgrundsatz.
14. Die angefochtenen Handlungen verstießen gegen die Freizügigkeit sowie gegen das Aufenthalts- und das Niederlassungsrecht nach Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und nach den Art. 20 und 21 AEUV und verstießen gegen den Verhältnismäßigkeits- und Effektivitätsgrundsatz.

⁽³⁾ Verordnung 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Änderung seiner Geschäftsordnung (ABl. 2009, L 325, S. 35) und Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung seiner Geschäftsordnung (ABl. 2014, L 358, S. 25).



C/2025/2227

22.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. Februar
2025 – Condor Flugdienst/Flightright**

(Rechtssache T-133/25, Condor Flugdienst)

(C/2025/2227)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Condor Flugdienst GmbH

Beklagte: Flightright GmbH

Vorlagefrage

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV folgende Frage zur Auslegung des Unionrechts vorgelegt:

Besteht der Anspruch auf Ausgleichsleistung bei einer Ankunftsverspätung von mehr als drei Stunden auch dann, wenn der Fluggast, welcher sich zur angesetzten Flugzeit rechtzeitig zur Abfertigung am Flugsteig eingefunden hatte, bei bestehender Kenntnis von der großen Verspätung am Flug nicht mehr teilnimmt, etwa, weil er beispielsweise dem Zweck der Reise nicht mehr dienen kann?



C/2025/2228

22.4.2025

Klage, eingereicht am 25. Februar 2025 – HV/EWSA

(Rechtssache T-136/25)

(C/2025/2228)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RV (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt M. Itani)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in der Gehaltsabrechnung für Juni 2024 enthaltene Entscheidung aufzuheben, mit der die jährlichen Reisekosten lediglich ab dem Jahr 2024 und nicht auch für die Jahre 2014 bis 2023 unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort in Abidjan (Elfenbeinküste) festgesetzt wurden;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 15. November 2024 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, die jährlichen Reisekosten der Klägerin unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort für die Jahre 2014 bis 2023 zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Finanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor.
 - Mit dem Urteil vom 18. April 2024, Dumitrescu u. a./Kommission und Gerichtshof (C-567/22 P bis C-570/22 P, EU:C:2024:336) sei Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII zum Statut für rechtswidrig erklärt worden. Diese Bestimmung habe nämlich eine willkürliche Unterscheidung zum Nachteil von Beamten eingeführt, deren Herkunftsort außerhalb der Union liege, da die Erstattung dieser Kosten auf der Grundlage eines Kriteriums berechnet werde, das in keinem Zusammenhang mit dem Herkunftsort dieser Beamten stehe.
 - Der EWSA, der in keiner der Rechtssachen, in denen das Urteil Dumitrescu und Schwarz ergangen sei, eine Parteistellung innegehabt habe, habe aufgrund dieses Urteils entschieden, die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts nicht mehr anzuwenden, allerdings lediglich ab dem Jahr 2024, nicht aber rückwirkend für die Jahre 2014 bis 2023.
 - Mit dieser, in der Gehaltsabrechnung für Juni 2024 enthaltenen Entscheidung wiederhole der EWSA die vom Gerichtshof gerügte willkürliche Unterscheidung.
2. Es liege ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor.
 - Der Beklagte habe bei der Beurteilung, welche Folgen er aus dem Urteil Dumitrescu und Schwarz ziehen wolle, die Interessen der Klägerin offensichtlich nicht berücksichtigt.



C/2025/2229

22.4.2025

Klage, eingereicht am 24. Februar 2025 – Douamba/Rat

(Rechtssache T-143/25)

(C/2025/2229)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Harouna Douamba (Lomé, Togo) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Poda)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage von Herrn Douamba für zulässig und begründet zu erklären;
- die Durchführungsverordnung 2024/3188 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2024/3188) und alle weiteren vom Gericht für zweckmäßig erachteten Maßnahmen für nichtig zu erklären;
- den Rat zu verurteilen, ihm einen Betrag von einer Milliarde sechshunderttausend Euro (1 600 000 000 €) als Schadensersatz zu zahlen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Befugnismissbrauch durch den Rat.
2. Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere seines Rechts auf freie Meinungsäußerung.



C/2025/2230

22.4.2025

Klage, eingereicht am 2. März 2025 – WS/EDSB

(Rechtssache T-144/25)

(C/2025/2230)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Europäischer Datenschutzbeauftragter

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EDSB, die beim EDSB am 25.11.2024 eingereichte Beschwerde des Klägers gegen das EUIPO betreffend die Ausübung verschiedener Rechte nach der DSGVO ohne weitere Untersuchung oder Maßnahme zu schließen, für nichtig zu erklären;
- den EDSB zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Kläger nach Ermessen des Gerichts, nach Ansicht des Klägers jedoch mindestens 1 500 Euro, für den von ihm als Folge der Entscheidung des EDSB erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem EDSB die Verfahrenskosten aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe das Recht des Klägers auf Erfüllung der Pflichten nach Art. 52 Abs. 2 und 3, Art. 57 Abs. 1a, 1c und 1e DSGVO zugunsten des Klägers durch den EDSB insbesondere dadurch verletzt, dass er den Gegenstand der Beschwerde des Klägers nicht untersucht habe und/oder nicht gegen den Verstoß des EUIPO (zumindest) gegen die Art. 14, 17, 20 und 23 DSGVO vorgegangen sei.
2. Dem Kläger sei ein Schaden entstanden, der darin bestehe, (a) dass er in einen Zustand permanenter Unsicherheit darüber versetzt worden sei, wie seine personenbezogenen Daten durch das EUIPO verarbeitet würden, was unmittelbar durch das Versäumnis des EDSB bedingt sei, ihn bei Ausübung seiner Rechte nach der DSGVO zu unterstützen, und (b) dass die Position des Klägers in jeder (vergangenen oder zukünftigen) Klage gegen das EUIPO dadurch geschwächt worden sei, dass der EDSB keine Untersuchung vorgenommen habe und keine Informationen vorlägen, die es dem Kläger erlaubten, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung des EUIPO zu überprüfen.



C/2025/2231

22.4.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – IA/Kommission

(Rechtssache T-152/25)

(C/2025/2231)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IA (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt M. Itani)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die in der Gehaltsabrechnung des Klägers für Juni 2024 enthaltene Entscheidung aufzuheben, mit der die jährlichen Reisekosten lediglich ab dem Jahr 2024 und nicht auch für die Jahre 2014 bis 2023 unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort seiner dienstlichen Verwendung und seinem Herkunftsort in Algier (Algerien) festgesetzt wurden;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 28. November 2024 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, die jährlichen Reisekosten des Klägers unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort seiner dienstlichen Verwendung und seinem Herkunftsort für die Jahre 2014 bis 2023 zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Finanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-136/25, HV/EWSA, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.



C/2025/2232

22.4.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Danube CCS Ventures/Kommission

(Rechtssache T-153/25)

(C/2025/2232)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Danube CCS Ventures Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Hartnett und W. Sparks)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2024) 4582 final der Kommission vom 2. Juli 2024 über die Beihilfe SA.107009 (2024/N) – *Schweden – Swedish biogenic CCS auction* (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe:

1. Die Kommission habe durch die Nichteinleitung eines förmlichen Prüfverfahrens gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ und wesentliche Grundsätze des Unionsrechts einschließlich der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
2. Die Kommission habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen, indem sie den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet habe.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.



C/2025/2233

22.4.2025

Klage, eingereicht am 10. März 2025 – Sterlite Technologies u. a./Kommission

(Rechtssache T-174/25)

(C/2025/2233)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sterlite Technologies Ltd (Mumbai, Indien), Sterlite Tech Cables Solutions Ltd (Aurangabad, Indien), STE Sterlite Technologies Ltd France (Paris, Frankreich), Metallurgica Bresciana SpA (Dello, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 der Kommission vom 13. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 ⁽²⁾ („Grundverordnung“) und gegen Art. 2.2.1.1 des WTO-Antidumpingübereinkommens, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen und Begründungsmangel durch Unterlassen der Berechnung der Dumpingspanne auf der Basis von Aufzeichnungen, welche die mit der Produktion von Kabeln aus optischen Fasern („KOF“) verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln und durch die Nichtberücksichtigung der Übertragung der fiktiven Gewinne der Klägerinnen.
2. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 5 und 6 der Grundverordnung durch die Nichtberücksichtigung von Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren, die Sterlite Technologies Limited erhalten habe. Konkret behaupten die Klägerinnen, dass (i) die von Sterlite Technologies Limited erhaltenen Lizenz- und Verwaltungssitzgebühren keine Einkommen aus Kapitalbeteiligungen, sondern Zahlungen seien, die unmittelbar im Zusammenhang mit bei der Produktion von KOF entstandenen Kosten stünden; und (ii) diese Kosten in den Untersuchungszeitraum fielen.
3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Begründungsmangel durch Errechnung des Ausfuhrpreises der Sterlite Technologies Limited France mit Hilfe einer Gewinnmarge die weder tatsächlich „entstanden“ noch „angemessen“ gewesen sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/3014 der Kommission vom 13. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in Indien (ABl. L, 2024/3014).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).



C/2025/2234

22.4.2025

Klage, eingereicht am 11. März 2025 – IC/Parlament und Kommission

(Rechtssache T-175/25)

(C/2025/2234)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IA (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt M. Itani)

Beklagte: Europäisches Parlament und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidungen aufzuheben, die zum einen in der E-Mail des Leiters des Referats Payroll des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2024, keine rückwirkende Berichtigung der jährlichen Reisekosten für die Jahre 2014 und 2015 unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort in Mississauga (Kanada) vorzunehmen, und zum anderen in der von der Europäischen Kommission ausgestellten Gehaltsabrechnung für Juni 2024 enthalten sind, mit der die jährlichen Reisekosten lediglich ab dem Jahr 2024 und nicht auch für die Jahre 2014 bis 2023 unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort in Mississauga (Kanada) festgesetzt wurden;
- soweit erforderlich, die beiden Entscheidungen vom 2. Dezember 2024 und vom 20. Dezember 2024 über die Zurückweisung der Beschwerden aufzuheben;
- die Beklagten zu verurteilen, die jährlichen Reisekosten der Klägerin unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung und ihrem Herkunftsort für die Jahre 2014, 2015, 2022 und 2023 zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Finanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz;
- den Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-136/25, HV/EWSA, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.



C/2025/1953

22.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. April 2025

(C/2025/1953)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1355	CAD	Kanadischer Dollar		1,5807
JPY	Japanischer Yen		162,09	HKD	Hongkong-Dollar		8,8124
DKK	Dänische Krone		7,4672	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9200
GBP	Pfund Sterling		0,85618	SGD	Singapur-Dollar		1,4926
SEK	Schwedische Krone		11,1550	KRW	Südkoreanischer Won		1 610,21
CHF	Schweizer Franken		0,9260	ZAR	Südafrikanischer Rand		21,4054
ISK	Isländische Krone		145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,2961
NOK	Norwegische Krone		12,0725	IDR	Indonesische Rupiah		19 074,81
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0081
CZK	Tschechische Krone		24,995	PHP	Philippinischer Peso		64,421
HUF	Ungarischer Forint		407,73	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2933	THB	Thailändischer Baht		37,716
RON	Rumänischer Leu		4,9778	BRL	Brasilianischer Real		6,6671
TRY	Türkische Lira		43,2901	MXN	Mexikanischer Peso		22,7237
AUD	Australischer Dollar		1,7816	INR	Indische Rupie		97,2595

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1954

22.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. April 2025

(C/2025/1954)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1360	CAD	Kanadischer Dollar		1,5773
JPY	Japanischer Yen		161,98	HKD	Hongkong-Dollar		8,8195
DKK	Dänische Krone		7,4672	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9118
GBP	Pfund Sterling		0,85873	SGD	Singapur-Dollar		1,4905
SEK	Schwedische Krone		11,0278	KRW	Südkoreanischer Won		1 609,12
CHF	Schweizer Franken		0,9291	ZAR	Südafrikanischer Rand		21,3927
ISK	Isländische Krone		145,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,2900
NOK	Norwegische Krone		11,9655	IDR	Indonesische Rupiah		19 162,33
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0069
CZK	Tschechische Krone		25,009	PHP	Philippinischer Peso		64,387
HUF	Ungarischer Forint		407,60	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2743	THB	Thailändischer Baht		37,800
RON	Rumänischer Leu		4,9776	BRL	Brasilianischer Real		6,6810
TRY	Türkische Lira		43,2604	MXN	Mexikanischer Peso		22,6247
AUD	Australischer Dollar		1,7845	INR	Indische Rupie		97,0185

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.